



**Ortsgemeinde  
Leuterod**

**Verbandsgemeinde Wirges**

**Bebauungsplan**

**"Hosten-Südwest"**

**Teil A: Begründung**

Teil B: Textliche Festsetzungen

Teil C: Planteil

**Fassung für den Satzungsbeschluss nach  
§ 10 Abs. 1 BauGB**

August 2021

**Diefenthal**  
Freiraumplanung

**Stadt- und  
Landschaftsplanung**

**Bernhard Diefenthal**  
Achtstruth 3 · D-56424 Moschheim  
Telefon 0 26 02 / 95 15 88  
Telefax 0 26 02 / 95 15 87  
freiraumplanung@diefenthal-ww.de  
**Diplom-Geograph**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Teil A: Begründung</b>		<b>Seite</b>
1.	Planungsanlass und Erläuterung des Planungsumfanges .....	3
2.	Räumliche Lage und Geltungsbereich .....	4
3.	Verkehrsanbindung .....	5
4.	Übergeordnete räumliche Planungen.....	5
5.	Schutzgebietsausweisungen.....	8
6.	Artenschutz.....	8
7.	Begründung der Festsetzungen.....	8
8.	Ver- und Entsorgungseinrichtungen.....	10
9.	Bestandteile .....	11

### **Anlagen:**

- I. FFH-Vorprüfung
- II. Fachbeitrag Artenschutz

## **1. Planungsanlass und Erläuterung des Planungsumfanges**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Leuterod hat in der Sitzung vom 28.11.2019 gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Hosten-Südwest“ gefasst.

Das am 03. November 2017 erneut geänderte Baugesetzbuch enthielt unter anderem die Neueinführung des § 13 b, der die Neuausweisung von Wohnbauflächen im Außenbereich ermöglicht, wenn das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet wurde. Der Satzungsbeschluss ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen.

Da es sich bei dem vorliegenden Projekt um die Ausweisung von Wohnbaufläche im Außenbereich, angrenzend an die vorhandene Wohnbebauung, mit weniger als 10.000 m<sup>2</sup> Fläche handelt, liegen die Voraussetzungen des § 13b BauGB vor. Die Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) sind somit anwendbar.

Die vorliegende Planung begründet oder bereitet kein Vorhaben vor, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeit unterliegt. Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe d) BauGB genannten Schutzgüter. Die Voraussetzungen für die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens sind damit gegeben.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 788 und 789 in Flur 7 sowie eine Teilfläche der Flurstücke 1795, 1558/3 und 1559 in Flur 15 südwestlich des Ortsteils Hosten in der Gemarkung Leuterod unmittelbar angrenzend an die bereits bestehende Bebauung. Sowohl nördlich als auch östlich grenzen Bauflächen an das Gebiet an, im Südosten verläuft zudem die K 143. Die Flächen werden als Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO ausgewiesen, angrenzend an die bestehenden Mischbau- und Gewerbeflächen.

Die Realisierung der Bebauung und Regelung der entsprechenden Bauflächen soll mit Hilfe des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgen. Der Bebauungsplan wird unter dem Titel „Hosten-Südwest“ geführt.

Die Darstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Maßstab 1:500.

Ziel dieses Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Nutzung als Wohnbaufläche im Anschluss an die umgebenden Bauflächen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung ist die Aufstellung dieses Bebauungsplans erforderlich.

## 2. Räumliche Lage und Geltungsbereich

Die zu beplanende Fläche liegt am westlichen Ortsrand des Ortsteils Hosten der Gemeinde Leuterod. Sie grenzt an den Verlauf der K 143.

Die Höhenlage des Plangebietes beträgt ca. 305 m ü. NN und steigt nach Norden an.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,25 ha und beinhaltet die Flurstücke 788 und 789 in Flur 7 sowie die Flurstücke 1559, 1558/3 und 1795 in Flur 15 in der Gemarkung Leuterod. Das Plangebiet ist geprägt durch Grünland mittlerer bis magerer Standorte. Im westlichen Teilbereich des Plangebietes befindet sich eine verwilderte Gartenfläche mit feuchten Strukturen, die sich auch teilweise entlang der K 143 fortsetzen. Südwestlich wird der Planungsraum von Fichten begrenzt, am nordwestlichen Rand der Planfläche von Obstbäumen, sowie Himbeer- und Brombeergebüsch mit Weidenjungwuchs.



Abbildung 1: Schematische Abgrenzung des Plangebietes westlich des Ortsteils Hosten, rot umrandet (LANIS, RLP)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet folgende Nutzung:

Wohnbaufläche:	0,1478 ha
Private Grünfläche:	0,0674 ha
<u>Straßenverkehrsfläche:</u>	<u>0,0356 ha</u>
Gesamtfläche:	0,2508 ha

### 3. Verkehrsanbindung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über den nördlich des Plangebiets verlaufenden Wirtschaftsweg, der zur Erschließungsstraße mit einer Breite von 7,0 m ausgebaut wird. Hierzu wird auf den nördlich und südlich angrenzenden Flurstücken ein jeweils 1 m breiter Bereich als Verkehrsfläche ausgewiesen.

### 4. Übergeordnete räumliche Planungen

#### Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP, 2017)

Über das Plangebiet werden im Regionalen Raumordnungsplan keine konkreten Aussagen getroffen. Im Osten grenzt eine "Siedlungsfläche Wohnen" an das Plangebiet an, im westlichen Teilbereich des Plangebietes besteht ein "Vorranggebiet Rohstoffabbau". Die Abgrenzung dieser Fläche durchschneidet das Plangebiet. Da kein weiterer Abbau von Rohstofflagerflächen innerhalb und im näheren Umfeld des Plangebietes vorgesehen ist, hat die obere Landesplanung mit Schreiben vom 08.04.2020 mitgeteilt, dass ein Zielabweichungsverfahren für die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht erforderlich ist.



Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan vom 11.12.2017 (unmaßstäblich), Plangebiet rot umrandet (schematisch)

Im Umfeld des Plangebietes ist ein „Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz“ dargestellt. Diese betrifft aber den Geltungsbereich des Plangebietes nicht.

Weiterhin ist im Umfeld des Plangebietes ein regionaler Grünzug dargestellt, der aber das Plangebiet ausspart.

#### Vorgaben der Landesplanung

Wie aus dem aktuell gültigen Flächennutzungsplan ersichtlich ist (s. unten), sind derzeit nur noch sehr geringe Reserven an Bauland innerhalb der ausgewiesenen Bauflächen verfügbar (11 Bauplätze). Diese stehen aber überwiegend dem „freien Markt“ nicht zur Verfügung und sind daher nicht als Baulandreserven im Sinne der Landesplanung anzurechnen. Im aktuellen FNP wird als einzige Neuausweisung eine einreihige Bebauung entlang der „Hauptstraße“ mit ca. 6 Bauplätzen dargestellt, die aber eine Verlegung der OD-Grenze erfordert.

Aufgrund der Nähe zur Stadt Wirges mit zentraler Wohnstandortfunktion erfolgt auch eine verstärkte Nachfrage nach Bauland in der Ortsgemeinde Leuterod. Für das in der vorliegenden Planung ausgewiesene Baugebiet gibt es daher bereits mehrere Interessenten. Eine Berücksichtigung nach der Schwellenwertvorgabe der Landesplanung ist aufgrund der Kleinflächigkeit des ausgewiesenen Wohngebietes mit einer Fläche von unter 2.000 m<sup>2</sup> nicht relevant. Die vorliegende Planung steht daher den Vorgaben der Landesplanung nicht entgegen.

#### Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wirges weist den Bereich des Bauungsplans als "Fläche für die Landwirtschaft" aus. Angrenzend an das Plangebiet sind gewerbliche Bauflächen und gemischte Bauflächen dargestellt.

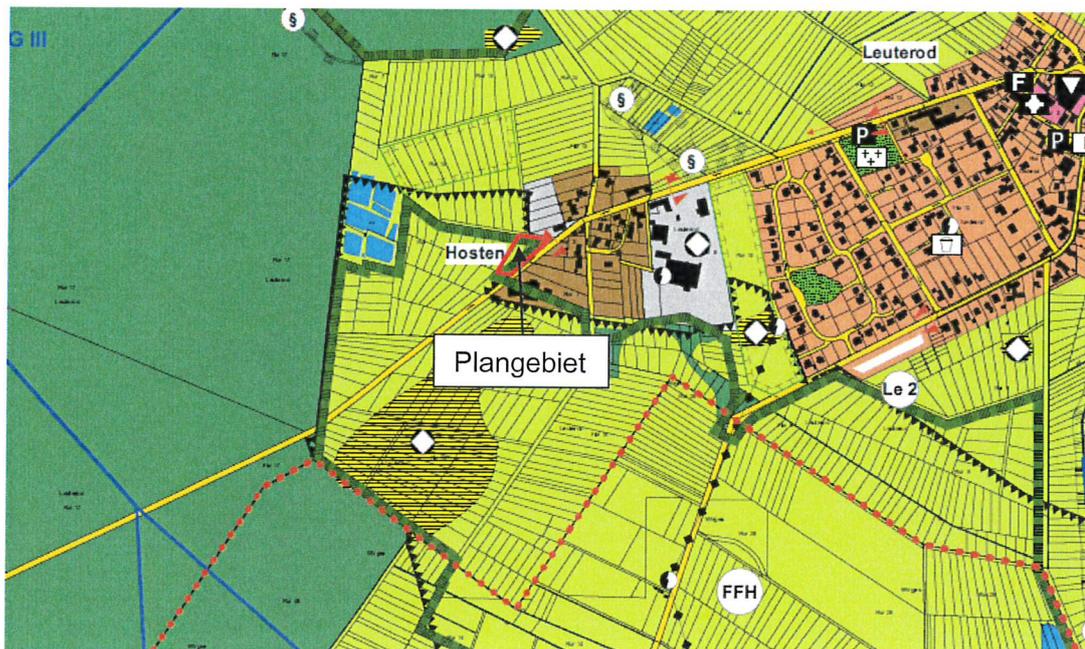


Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan, Plangebiet rot umrandet

Gemäß den Bestimmungen des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB „kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist (...)“. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird durch die vorliegende Änderung nicht beeinträchtigt. Der Flächennutzungsplan wird nachträglich berichtigt.

In den Darstellungen des Landschaftsplanes ist der Geltungsbereich Teil eines faunistisch bedeutsamen Komplexlebensraumes im Randbereich der angrenzenden Tontagebauflächen.

## **5. Schutzgebietsausweisungen**

Die Fläche liegt innerhalb des FFH-Gebiets "Westerwälder Kuppenland". Daher wurde eine gesonderte FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung erstellt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Ausweisungen des Baugebietes mit den Zielen des Schutzgebietes vereinbar ist.

Sonstige Schutzgebiete oder Altlastenverdachtsflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

### Prüfung auf Vorliegen von Pauschalschutz nach § 15 LNatSchG

Die Grünlandfläche des Plangebietes wurde zur Ermittlung des Vorkommens relevanter Zeigerarten für die pauschal geschützten Lebensraumtypen im Hauptblühaspekt des ersten Heuaufwuchses im Juli 2019 begutachtet. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Fläche aufgrund der vorhandenen Zeigerarten nicht dem Pauschalschutz nach § 15 LNatSchG zuzuordnen ist. Es überwiegen Wirtschaftsgräser und es sind nur kleinflächig und vereinzelt charakteristische Zeigerarten anzutreffen. Die Bedingungen für die Einstufung in magere Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) sind aufgrund des geringen Kräuteranteils (unter 20%) und der nur kleinflächigen Ausprägung von Kräutervorkommen (unter 500 m<sup>2</sup>) nicht erfüllt.

## **6. Artenschutz**

Zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 BNatSchG wurde ein Fachbeitrag zum Artenschutz erstellt (s. Anlage). Bei Beachtung der gesetzlichen Rodungszeiten nach § 39 BNatSchG ist nicht damit zu rechnen, dass gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen das § 44 BNatSchG verstoßen wird.

## **7. Begründung der Festsetzungen**

Aufgabe des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Regelung für die bauliche Nutzung der Grundstücke vorzugeben, die westlich an die Ortslage von Hosten angrenzen. Die Art und das Maß der baulichen Nutzung werden mit Hilfe der Grundflächenzahl (GRZ), der Geschossflächenzahl (GFZ), sowie der maximalen Begrenzungen der Gebäudehöhe festgesetzt.

### **Art der baulichen Nutzung**

Im Planbereich des Bebauungsplans wird Allgemeines Wohngebiet im Anschluss an die vorhandene Ortsbebauung ausgewiesen. Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke werden im Plangebiet nicht zugelassen, um die angrenzende Wohnnutzung der Flächen nicht zu beeinträchtigen.

### **Maß der baulichen Nutzung**

Die Begrenzung der Grundflächen- und Geschossflächenzahl wurde vorgenommen, um die Masse der Baukörper auf das erforderliche Maß zu beschränken und das Gesamterscheinungsbild an die bereits vorhandene Bebauung anzupassen.

Aus diesem Grund wurde auch die Höhe der baulichen Anlagen begrenzt und eine maximale Gebäudehöhe verbindlich festgesetzt.

### **Verkehrsflächen**

Verkehrsflächen die im Zuge der Gebietsausweisung gebaut werden, sind entsprechend der Nutzung zu dimensionieren.

Der Einmündungsbereich der neuen Erschließungsstraße in die K 143 (Hauptstraße) wird in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) in Diez geplant und ausgeführt. Veränderungen an der bestehenden K 143 sind aber nicht vorgesehen. Die vorgegebene Bauverbotszone nach § 22 LStrG (15 m) ist im Bebauungsplan dargestellt.

### **Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen**

Untergeordnete Nebenanlagen wie Stellplätze, Lagerflächen, Fahrgassen, Garagen, Stützmauern, Treppen, Einfriedungen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO zulässig und orientiert sich damit an der Bestandssituation in den angrenzenden Bauflächen.

### **Gestaltung der privaten Zufahrten, Höfe und Lagerflächen**

Flächenversiegelungen sind auf das „notwendige Maß“ zu beschränken. Durch Verwendung von wasserdurchlässigen Oberflächenbelägen soll der Versiegelungsgrad verringert und eine Versickerung von Oberflächenwasser ermöglicht werden. Die Anforderung ergibt sich aus den Anforderungen des § 15 Abs. 1 Bundes-Naturschutzgesetzes („Vermeidungsgebot“) sowie des Landeswassergesetzes (§ 61 LWG).

### **Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen**

Bepflanzung der nicht überbauten Grundstücksflächen mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen tragen zur Einbindung der neuen Bauflächen in das umgebende Landschaftsbild bei, sichern die Lebensverhältnisse der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und dienen auch der Eingrünung des Ortsrandes.

### **Einfriedungen**

Eine Einfriedung von Grundstücken mit Naturholzzäunen und Hecken trägt ebenfalls zur Einbindung der neuen Bauflächen in das umgebende Landschaftsbild bei und gliedern den Übergang von der Ortslage in die angrenzende freie Landschaft. Entlang der Kreisstraße K 143 ist das Grundstück auf der privaten Grünfläche lückenlos einzufrieden.

## **8. Ver- und Entsorgungseinrichtungen**

### Oberflächenwasser:

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über ein Regenrückhaltebecken mit Drosselablauf zur gedrosselten Ableitung des Niederschlagswassers mit einer Rohrleitung in den südlich angrenzenden „Kleinen Hostener Bach“ als Gewässer 3. Ordnung. Hierzu ist ein gesonderter wasserrechtlicher Genehmigungsantrag erstellt worden. Die Rückhaltung kann z. B. durch die Anlage eines Rückhaltebeckens mit den Abmessungen von ca. 20 m x 10 m und einem Speichervolumen von ca. 30 m<sup>3</sup> im Bereich der privaten Grünfläche erreicht werden. Die Entwässerungseinrichtungen mit Rückhaltebecken sind nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt.

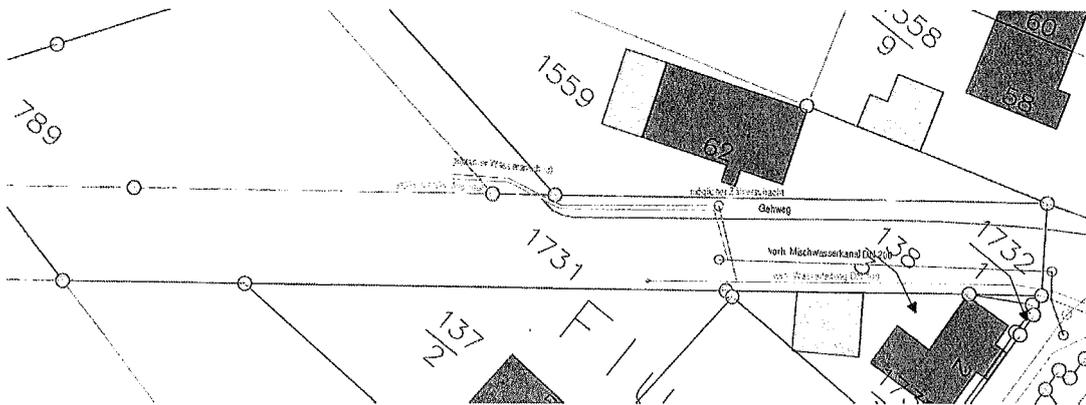
### Schmutzwasser:

Die Entwässerung der Baufläche mit Schmutzwasser erfolgt über den örtlichen Mischwasserkanal in der K 143. Für das geplante Bauvorhaben erfolgt der Anschluss an den Kanal durch einen verlängerten Hausanschluss. Die Herstellung des Kanalanschlusses wurde bereits mit dem Versorgungsträger abgestimmt und die Anschlussstelle ist vor Ausführung mit dem Versorgungsträger festzulegen.

### Wassersanschluss:

Die Wasserversorgung des Baugebietes ist durch einen Hausanschluss an die Versorgungsleitung in der K 143 herzustellen. Der Anschlusspunkt ist mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

Mögliche Anschlussführungen für den Schmutzwasserkanal und die Wasserversorgung sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



**Abbildung 4:** Darstellung der Anschlussmöglichkeit an das Leitungs- und Kanalnetz in der K 143

## 9. Bestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus der Planurkunde im Maßstab 1 : 500, den Textfestsetzungen und der vorliegenden Begründung.

### Für die Planung:

Moschheim, August 2021

*B. Diefenthal*

Freiraumplanung Diefenthal

# **FFH-Verträglichkeitsvorprüfung** zum Bebauungsplan "Hosten-Südwest" und des wasserrechtlichen Erlaubnisantrags

für das  
**Natura 2000 -Gebiet**  
**„Westerwälder Kuppenland“**  
**(DE-5413-301)**

in der Gemarkung Leuterod  
(Westerwaldkreis)

Erstellt im Auftrag der Ortsgemeinde Leuterod  
durch:

## **FREIRAUMPLANUNG DIEFENTHAL**

Achtstruth 3 ● 56424 Moschheim  
Tel. 02602 / 951588 ● Fax 02602 951587

Bearbeitet von:

Dipl.-Biogeograph B. Diefenthal  
M. Sc. Julia Hölzemann  
im März 2021

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>1 Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>3</b>
<b>2 Angaben zum FFH-Gebiet</b>	<b>7</b>
<b>3 Beschreibung des Vorhabens</b>	<b>11</b>
<b>4 Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen</b>	<b>13</b>
4.1 Beschreibung der Projektauswirkungen	13
4.2 Ermittlung von Beeinträchtigungen	14
4.3 Kumulative Wirkungen durch andere Projekte oder Pläne	18
4.4 Wirkungen auf sonstige Schutzgebiete	18
<b>5 Fazit</b>	<b>19</b>

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Leuterod plant die Erweiterung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) im Ortsteil Hosten, in westlicher Ortsrandlage. Hierzu werden Teile der Gehölz- und Offenlandflächen westlich der K 143 im Ortsteil Hosten in der Gemeinde Leuterod überplant. Die Oberflächenentwässerung erfolgt über eine Regenwasserleitung und eine Regenrückhalteeinrichtung zur gedrosselten Abgabe in den „Kleinen Hostener Bach“. Hierzu wurde ein wasserrechtlicher Erlaubnisantrag erstellt. In wie weit die geplante Erweiterung der Bauflächen und die Oberflächenentwässerung Auswirkungen auf das vorhandene FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ (DE-5413-301) verursacht, wird in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsvorprüfung bewertet. Die Eingriffsbeurteilung erfolgt auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung im Planungsraum sowie der Auswertung vorhandener Daten zur Verbreitung der FFH-Arten im Untersuchungsraum. Weiterhin wurden als Bewertungsgrundlage zur Ermittlung der Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Schutzziele des Schutzgebietes, die Angaben aus dem vorliegenden Bewirtschaftungsplan des Schutzgebietes mit Stand vom Dezember 2017 und eigene Bestandserfassungen im Sommer 2019 herangezogen.

Es sind die Entwicklungsziele und der Schutzzweck von FFH-Schutzgebieten des Netzwerkes NATURA 2000 gem. den Bestimmungen der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den NATURA 2000-Gebieten vom 22. Juli 2010 bei Planungen besonders zu berücksichtigen, wenn die Möglichkeit besteht, dass diese durch ein geplantes Projekt beeinträchtigt werden können.

Die Erweiterungsfläche des Baugebietes mit einer Größe von 0,251 ha und die geplante Regenwasserleitung in den „Kleinen bis auf die Wegeparzelle vollständig innerhalb des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“ (DE 5413-301). Das Plangebiet liegt jedoch im Randbereich, unmittelbar angrenzend an bereits bestehende Bau- und Gewerbeflächen. Eine Störung des Gebietes ist jedoch grundsätzlich durch die geplante Nutzung möglich.

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ein Gebiet des Netzes „Natura 2000“ erheblich beeinträchtigen können, schreibt § 34 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betreffenden Gebiets vor:

Ziel der nachfolgenden Prüfung ist es daher abzuschätzen, ob durch das geplante Projekt erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes des Natura-2000-Gebietes auf der Grundlage der vorliegenden Gebietsunterlagen und des Bewirtschaftungsplanes zu erwarten sind.

Die Verträglichkeitsprognose basiert auf der Grundlage des Steckbriefes zum FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ (Gebietsnummer 5413-301) und der im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) aufgeführten Arten sowie eigener Gebietskenntnisse des Verfassers und den Angaben im Bewirtschaftungsplan der SGD-Nord.

## Rechtliche Grundlagen

### **Flora – Fauna – Habitat - Richtlinie (92/43/EWG bzw. 97/62/EG) und Vogelschutzrichtlinie(79/409/EWG und 97/49/EG)**

Die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992, kurz FFH -Richtlinie genannt, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten beizutragen. Die aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung (Art. 2 FFH - Richtlinie). Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten soll aufgrund der Richtlinie ein europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet werden. Dieses Netz besteht aus den von den Mitgliedsstaaten aufgrund der Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten (Art. 3 FFH-Richtlinie) sowie aus Gebieten, welche die natürlichen Lebensraumtypen des Anhanges I sowie die Habitate der Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie umfassen.

Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen, oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung stellt sich somit erst, wenn im Sinne einer Vorab einschätzung eine vorgelagerte FFH-Verträglichkeitsprognose<sup>1</sup> bzw. Vorprüfung zu dem Schluss kommt, dass das Vorhaben geeignet ist, das Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (Phase 1 in Abb. 1).

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der FFH - Verträglichkeitsprüfung stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan oder Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben (Art. 6 Abs. 3 FFH - Richtlinie). Ist trotz negativer Ergebnisse der FFH - Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder ein Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnah-

---

<sup>1</sup> Die Bezeichnung „FFH-Verträglichkeitsprognose/-Vorprüfung“ wird im Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) verwendet (vgl. Fachkonventionsvorschläge (LAMBRECHT † & TRAUTNER 2007) für das Bundesamt für Naturschutz).

men, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von „Natura 2000“ geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen (Art. 6 Abs. 4 FFH - Richtlinie). Dies gilt zunächst für alle FFH - Gebiete nach der FFH - Richtlinie, sowie für die seitens der Mitgliedsstaaten gem. Art. 4 Abs. 4 der VSchRL<sup>2</sup> zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder als solche anerkannten Gebiete, die nach Art. 7 FFH-RL ebenso wie die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung der Verpflichtung zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL unterliegen. Die geschützten Vogelarten sind dabei nicht als prioritäre Arten anzusehen.

### **Bundesnaturschutzgesetz**

Durch die §§ 31-34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG<sup>3</sup>) werden der Aufbau und der Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“, insbesondere der Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete geregelt. Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen (§ 34 Abs.1 BNatSchG). Ein Projekt darf trotz negativem Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung dennoch zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG).

### **Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)**

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Rheinland-Pfalz vom 06. Oktober 2015 berücksichtigt die Belange der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in den §§ 17-19.

### **Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten**

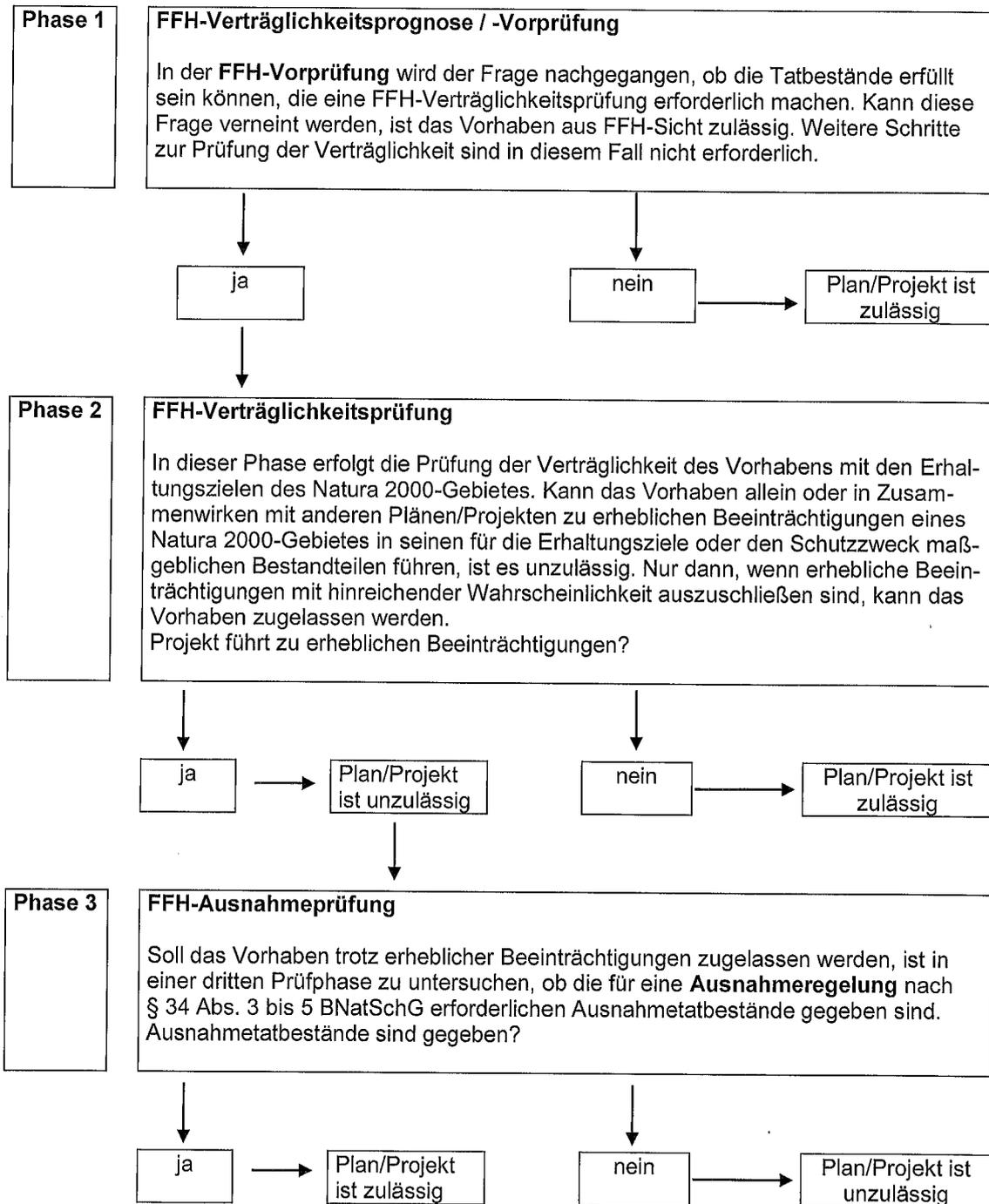
Die Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 09. Juli 2010 definiert die Erhaltungsziele und die Arten für die im Landesnaturschutzgesetz (Anlagen 1 und 2) bestimmten Natura 2000-Gebiete.

---

<sup>2</sup> VSchRL = „Vogelschutzrichtlinie“ (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)

<sup>3</sup> vgl. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I 2542)

**Abb. 1:** Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG:<sup>4</sup>



<sup>4</sup> vgl. Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. 2004

## 2 Angaben zum FFH-Gebiet

Nachfolgend werden die vorliegenden Angaben zum betroffenen FFH-Gebiet aufgeführt. Auch die Ergebnisse des aktuellen Bewirtschaftungsplans mit Erarbeitung der Schutzziele und weiteren Entwicklungsvorgaben des Gebietes werden dargestellt.

Das FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ ist geprägt durch Mähwiesen, Tongruben mit Stillgewässern und Buchenwaldbeständen. Im Bereich des Plangebiets sind vor allem ehemalige Grubenstandorte mit umgebenden Waldflächen sowie weiter östlich auch weiterhin durch Abbautätigkeit geprägte Grubenstandorte vorhanden.

Die gemeldete Ausweisung des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“ (Nr. 5413-301) ist vom MUFV im Internet veröffentlicht (<http://www.naturschutz.rlp.de>). Hieraus wurden die nachfolgend abgebildeten Karten mit der Gebietsabgrenzung im Bereich des geplanten Projektes entnommen.

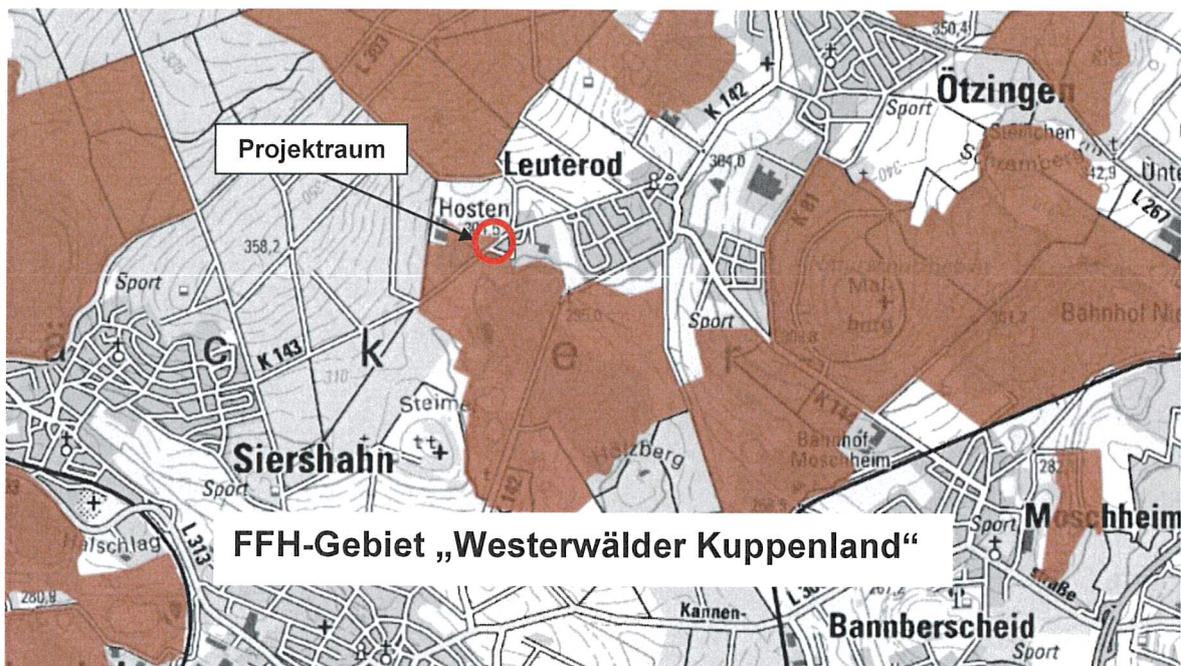


Abbildung 1: Gebietsabgrenzung von Teilbereichen des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“ Die Lage des Projektgebietes ist rot umrandet (vereinfacht wiedergegeben).

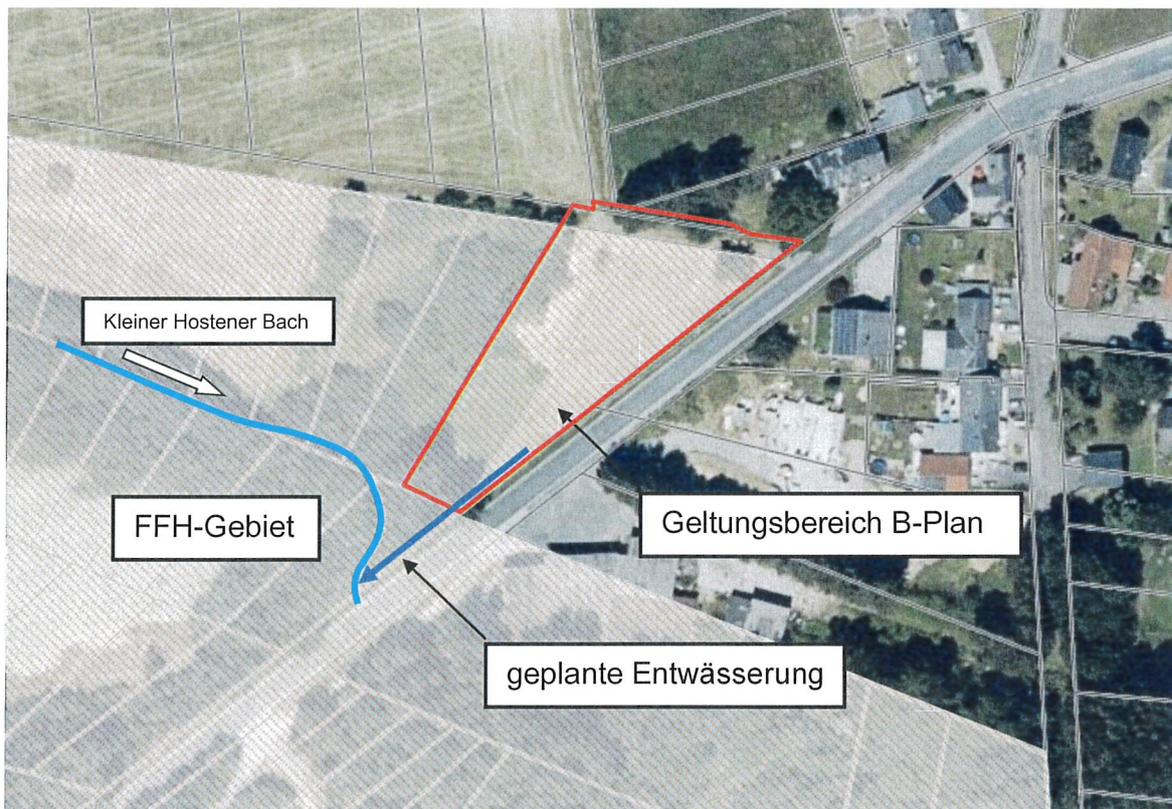


Abbildung 2: Lage des Plangebietes (rot umrandet) mit Entwässerungsleitung (blauer Pfeil) innerhalb des FFH-Gebiets „Westerwälder Kuppenland“ (schraffiert).

Im Standard-Datenbogen des Landesamtes bzw. LNatSchG wird das FFH-Gebiet wie folgt beschrieben:

<b>Gebiets-Nr.:</b>	<b>5413-301</b>
<b>Name:</b>	<b>Westerwälder Kuppenland</b>
<b>Fläche:</b>	3.187 ha
<b>Allgemeine Merkmale des Gebietes</b>	Trockenrasen, Steppen 3% Binnengewässer (stehend und fließend) 2 % Feuchtes und mesophiles Grünland 53 % Anderes Ackerland 2%
<b>Kurzcharakteristik des Planungsraumes</b>	Offenland mit Feldgehölzen angrenzend an ehemalige Tongrubenflächen
<b>Güte und Bedeutung</b>	Wiesen-Biotopkomplexe besonders als Lebensraum von Schmetterlingen (v.a. <i>Maculinea</i> spp.), Stillgewässerkomplexe als Lebensraum von Gelbbauchunke und Kammlch in Tongruben, altholzreiche Wälder für Fledermäuse. Teils Streuwiesennutzung, Tongruben unterschiedlichen Alters

<b>im Bewirtschaftungsplan aufgeführte Arten:</b>	Gelbbauchunke Kammolch Bechsteinfledermaus Großes Mausohr Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling Bachneunauge Groppe Blauschillernden Feuerfalter
<b>davon im Planungsraum nachgewiesene Arten</b>	keine
<b>Lebensraumtypen nach Anhang I im FFH-Gebiet</b> (Prioritäre Lebensräume = *):	3150 Eutrophe Stillgewässer 3260 Fließgewässer 4030 Trockene Heiden 6230 Borstgrasrasen * 6410 Pfeifengraswiesen 6430 Feuchte Hochstaudenfluren 6510 Flachland Mähwiesen 8150 Silikat-Schutthalden 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation 8230 Pionierasen auf silikatischen Felsenkuppen 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald 91E0 Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald *
<b>Lebensraumtypen nach Anhang I im Planungsraum</b>	keine

Im Untersuchungsraum sind keine Lebensraumtypen nach Anhang I oder Zielarten vorhanden. Stillgewässer mit Röhrichtbeständen, die sich im Bereich ehemaliger Tongruben gebildet haben sind südwestlich des Plangebietes zu finden.

Das Plangebiet selbst ist von Grünlandflächen mittlerer bis magerer Standorte geprägt. Im südwestlichen Teilbereich sowie entlang der Kreisstraße bis zum „Kleinen Hostener Bach“ befinden sich feucht ausgeprägte Grünlandflächen. Im nordwestlichen Randbereich sind einzelne Obstbäume und Weidenjungwuchs zu finden.

Im Randbereich des „Kleinen Hostener Baches“ (Gewässer 3. Ordnung) befinden sich junge Weidengebüsche und Erlen, die den Uferbereich des Gewässers säumen. Das Gewässer wurde ehemals als Entwässerungseinrichtung für den angrenzenden Tontagebau an diesen Standort verlegt. Die Gewässerstruktur ist daher überwiegend naturfern ausgeprägt und ohne ausgeprägte Sohl- und Uferstruktur. Das Gewässer ist durch Pumpwasser aus dem angrenzenden Tontagebau vorbelastet. Der Bach unterquert mit einem Durchlassrohr DN 600 die angrenzende Kreisstraße K143.

**Erhaltungsziele:**

Ausführungen zu den Erhaltungszielen sind in der Landesverordnung vom 18. Juli 2005, letzte Änderung durch Änd.VO vom 22.06.2010 GVBl. S. 106, aufgeführt:

Erhaltung oder Wiederherstellung

- von nicht intensiv genutztem Grünland und von artenreichen Mähwiesen, Mager- und Borstgrasrasen
- von Schmetterlingsvorkommen (insbesondere *Maculinea* ssp. und *Lycaena helle*) sowie von Pfeifengraswiesen und Heiden,
- von kleinräumigen artenreichen Biotopmosaiken
- von ungestörten Felslebensräumen,
- von Buchen- und lichten Eichen-Hainbuchenwäldern,
- eines Systems aktiver Abgrabungsstätten als Lebensraum für Gelbbauchunke und Kammmolch in ausgewiesenen Abgrabungsflächen
- naturnaher Bäche und Bachauenwäldern (auch als Lebensraum für autochthone Fischarten) sowie der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- von Fledermauswochenstuben

Als oberstes Ziel in der Planungseinheit "Westerwälder Kuppenland" wird die Förderung der extensiv genutzten Offenlandbiotope wie Nass- und Feuchtwiesen, Kleinseggenrieder, Röhrichte, Großseggenrieder, Magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte, Halbtrockenrasen, Borstgrasrasen und Zwergstrauchheiden sowie der Huteweiden genannt. Diese Flächen weisen eine große Bedeutung für Populationen von beispielsweise Wiesenpieper, Braunkehlchen, Bekassine und Raubwürger auf. Auch für die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge stellen diese Flächen wichtige Biotope dar.

Im Plangebiet selbst steht demnach die Erhaltung und Extensivierung der Offenlandflächen im Vordergrund. Waldflächen grenzen erst westlich an das Plangebiet an.

### 3 Beschreibung des Vorhabens

#### Art, Linienführung und Umfang des Vorhabens

Die Fläche des Bebauungsplans "Hosten-Südwest" liegt in westlicher Ortsrandlage des Ortsteils Hosten der Gemeinde Leuterod. In der Begründung zum Bebauungsplan wird das Gebiet wie folgt beschrieben:

*„Die zu beplanende Fläche liegt am westlichen Ortsrand des Ortsteils Hosten der Gemeinde Leuterod. Sie grenzt an den Verlauf der K 143.*

*Die Höhenlage des Plangebietes beträgt ca. 305 m ü. NN und steigt nach Norden an.*

*Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,25 ha und beinhaltet die Flurstücke 788 und 789 in Flur 7 sowie die Flurstücke 1559 und 1795 in Flur 15 in der Gemarkung Leuterod.“*

Durch das Wohnbaugebiet werden sowohl vereinzelte Obstbäume als auch mittlere bis feucht ausgeprägte Offenlandflächen überplant. Insgesamt werden durch den Ausbau ca. 0,148 ha Wohnbaufläche ausgewiesen. Das Bebauungsplangebiet weist insgesamt eine Fläche von ca. 0,2508 ha auf. Entlang des westlichen Randes des Plangebietes befinden sich Obstbäume, Weidenjungwuchs sowie Himbeer- und Brombeersträucher. Diese trennen die Grünlandflächen im Plangebiet von den nördlich und nordwestlich angrenzenden größeren Offenlandbereichen ab.

Im Bereich des Bebauungsplans "Hosten-Südwest" verbleibt eine Grünfläche in südwestlicher Richtung als Abgrenzung zu den ehemaligen Grubenflächen, sowie entlang der Kreisstraße zum Erhalt der feuchten Strukturen in diesem Bereich. Durch die Errichtung der Straßenverkehrsfläche sowie der Baufläche kommt es im Gebiet zu einer maximalen Versiegelung von ca. 0,12 ha. Die Erschließungsstraße grenzt unmittelbar an den Verlauf der Hauptstraße im Ortsteil Hosten an.

Zusätzliche Belastungen im Bereich des Plangebiets sowie in dessen Umgebung sind lediglich durch geringfügig erhöhte Emissionen oder Abfälle gegeben. Das Verkehrsaufkommen wird geringfügig steigen, deutlich erhöhte Lärmbelastungen sind aber aufgrund der Kleinflächigkeit der Neuausweisung nicht zu erwarten.

Für die Entwässerung des Baugebietes wird eine Verrohrung vom südwestlichen Randbereich des Geltungsbereiches bis zum „Kleinen Hostener Bach“ in einer Entfernung von ca. 45 m mit einer Regenwasser-Ablaufleitung DN 250 in einem Abstand von 1,5 m zur angrenzenden Straßenparzelle hergestellt. Diese Verrohrung verläuft innerhalb einer Grünlandfläche und mündet unmittelbar neben der Verrohrung zur Unterquerung der Kreisstraße auf den „Kleinen Hostener Bach“. In diesem Bereich wird die Verrohrung in einer feuchten Grünlandfläche verlegt. Im Mündungsbereich befinden sich keine Gehölze, die für die Herstellung beseitigt werden müssten. Erhebliche Eingriffe in die Biotopstruktur werden daher nicht verursacht.

Die Rückhaltung von Oberflächenwasser erfolgt gemäß den Angaben des wasserrechtlichen Erlaubnis-antrages einer unbefestigten Erdmulde mit einem Volumen von ca. 30 m<sup>3</sup> auf der ausgewiesenen Grünfläche im Plangebiet des Bebauungsplanes.

Die Entwässerungseinrichtungen sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

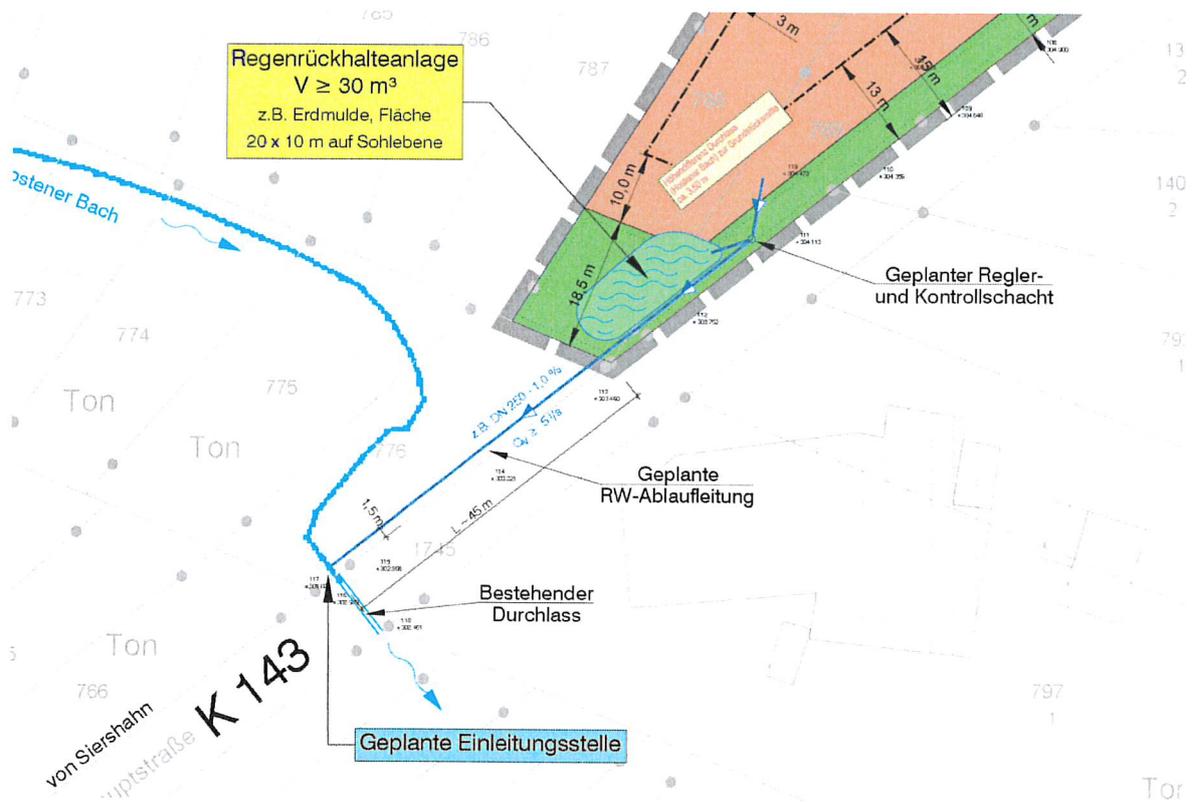


Abbildung 3: Darstellung der Oberflächenentwässerung des Baugebietes<sup>5</sup>

<sup>5</sup> entnommen aus dem wasserrechtlichen Erlaubnis-antrag der „Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann + Partner mbH“, Stand 01.03.2021

## 4 Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen

### 4.1 Beschreibung der Projektauswirkungen

Nachfolgend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Projektes in Bezug auf Natur und Landschaft des Untersuchungsraumes beschrieben.

- |   |  |
|---|--|
| <b>anlagebedingte<br/>Auswirkungen:</b>   | <ul style="list-style-type: none"><li>• Versiegelung von belebtem Oberboden durch Gebäude und den Ausbau der Erschließungsstraße auf einer Fläche von maximal 0,12 ha.</li><li>• Verlust von kleinflächigen Mähwiesenstrukturen mit Feldgehölzen</li><li>• Herstellung einer Verrohrung für die Regenwasserableitung zum „Kleinen Hostener Bach“ und einer Bodenmulde für die Rückhalteeinrichtung</li></ul>                               |
| <b>betriebsbedingte<br/>Auswirkungen:</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Durch die geplante Neuausweisung wird es zu einer geringfügigen Erhöhung von An- und Abfahrten kommen, die zu Luftverunreinigungen, Bewegungsunruhe und Lärm verursachen können.</li><li>• Verlust von Gehölz- und Offenlandflächen auf einer Fläche von insgesamt ca. 0,23 ha</li><li>• Einleitung von Oberflächenwasser in den „Kleinen Hostener Bach“ in der natürlichen Abflussmenge</li></ul> |
| <b>baubedingte<br/>Auswirkungen:</b>      | <ul style="list-style-type: none"><li>• Zeitweilige und punktuelle Inanspruchnahme von Vegetationsflächen im Randbereich des Plangebietes.</li></ul>   |

Im Rahmen der Neuausweisung der Baufläche werden Gehölz- und Offenlandflächen überplant und neu versiegelt. Da die Flächen vollständig im Randbereich des FFH-Gebietes "Westerwälder Kuppenland" liegen, wird in dieses punktuell eingegriffen. Waldflächen, Stillgewässer sowie weitläufige extensiv genutzte Offenlandbereiche bleiben von den Ausweisungen des Baugebietes unberührt.

Für die Entwässerungseinrichtungen von Niederschlagswasser wird eine Verrohrung zum angrenzenden Vorfluter entlang der Kreisstraße K 143 und eine Bodenmulde im Baugebiet zur Rückhaltung mit gedrosselten Einleitung hergestellt.

Die oben genannten Lebensraumtypen erfahren durch die Umnutzung des Baugebietes keine erhebliche Beeinträchtigung.

## 4.2 Ermittlung von Beeinträchtigungen

In Ableitung aus den vorgenannten Auswirkungen des Projektes werden die möglichen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes abgeschätzt.

### ***Beeinträchtigung mit Bezug zur Fläche:***

#### ***Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie***

Lebensraumtypen nach Anhang 1 FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht ausgewiesen (LANIS, Stand 22.05.2019).

Durch die Ausweisungen von Bauflächen und die Herstellung einer Regenwasserrückhaltung werden auf einer Fläche von max. 0,13 ha Feldgehölze und Grünland im Randbereich des Schutzgebietes überplant. Zudem wird für die Herstellung der Oberflächenentwässerungsleitung (Regenwasserleitung DN 250) mit einer Länge von ca. 45 m mit Mündung in den „Kleinen Hostener Bach“ in Grünland entlang der Kreisstraße temporär eingegriffen und auf einer Fläche von ca. 0,02 ha ein Erdbecken für die Regenrückhaltung auf dem Grünland angelegt. Dieser Bereich unterliegt bereits heute einer hohen Vorbelastung durch die bestehenden anthropogenen Nutzungen mit dem Verlauf der K 143 sowie den angrenzenden Misch- und Gewerbegebietsflächen. Zudem sind keine Lebensräume oder Vernetzungskorridore der Zielarten durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes betroffen.

***Beeinträchtigungen*** von Flächen des FFH-Gebietes sind zwar grundsätzlich durch die Bautätigkeit in Form von Störungen möglich, aufgrund der vorhandenen Vorbelastung im betroffenen Bereich sind diese aber als geringfügig in Bezug auf die Schutzziele des FFH-Gebietes einzustufen. Die betroffenen Flächen im Westen des Ortsteils Hosten der Ortsgemeinde Leuterod sind nicht als essentiell in Bezug auf die oben formulierten Ziele zur Erhaltung und Entwicklung des FFH-Gebietes zu bewerten. Es werden keine singulären Lebensraumelemente durch den Ausbau beseitigt.

Dauerhafte Beeinträchtigungen mit Bezug zur Fläche sind daher durch das geplante Projekt nicht zu erwarten.

***Zerschneidungen*** von Lebensräumen sind durch die Baumaßnahme nur während der Bauzeit durch Störungen während der Bautätigkeit gegeben. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgen gegenüber den bereits bestehenden Zerschneidungswirkungen keine zusätzlichen erheblichen Trennwirkungen von Teillebensräumen für die im Datenblatt zum FFH-Gebiet aufgeführten Arten.

Abtrennungen von ***Restflächen***, die zu Verinselungen von Lebensräumen führen würden, entstehen durch das geplante Projekt nicht.

Die Vernetzungsfunktion der Teillebensräume untereinander wird daher durch das Projekt nicht beeinträchtigt.

### **Beeinträchtigung mit Bezug zur Funktion:**

#### **Arten gem. Landesverordnung zum LNatSchG**

Für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II FFH-RL sowie den im Bewirtschaftungsplan aufgeführten Arten sind zum konkreten Vorkommen folgende Aussagen zu treffen:

##### **Groppe (*Cottus gobio*)**

##### **Bachneunauge (*Lampetra planeri*)**

Die aufgeführten Arten besiedeln sauerstoffreiche Bachoberläufe als aquatischen Lebensraum. Geeignete Lebensräume sind im Projektraum nicht vorhanden. Der „Kleine Hostener Bach“ ist aufgrund der Wasserqualität und der Gewässerstruktur nicht als Lebensraum geeignet.

Eine Beeinträchtigung der Arten durch das geplante Projekt kann daher ausgeschlossen werden.

##### **Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)**

Die Gelbbauchunke besiedelt vegetationsfreie Kleingewässer überwiegend in Tongruben oder Pfützen in Fahrspuren von Wirtschaftswegen sowie temporäre Kleingewässer. Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Potentielle Vorkommen sind im Bereich der Abbauf Flächen südlich von Leuterod möglich. In der Tongrube sind mehrere temporäre Kleingewässer durch die Abbautätigkeit entstanden. Die Feldgehölze und Grünlandflächen im Plangebiet stellen keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar. Ein Vorkommen im Bereich des Projektraumes ist daher nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung der Art durch das geplante Projekt kann daher ausgeschlossen werden.

##### **Kammolch (*Triturus cristatus*)**

Der Kammolch besiedelt Tümpel, Weiher, Gräben, Altarme und Überschwemmungsflächen als aquatischen Lebensraum. Im Tontagebaubereich der umliegenden Gruben sind mehrere temporäre Kleingewässer durch die Abbautätigkeit entstanden. Diese sind daher als Lebensraum für die Art potenziell geeignet. Ein Vorkommen dieser Art konnte in den Gruben bei Siershahn nachgewiesen werden. Als Landlebensraum werden Wälder und offene Landschaften bevorzugt von der Art besiedelt.

Geeignete Lebensräume im unmittelbaren Umfeld der Grube sind nicht von der Planung betroffen und bleiben erhalten. Die Entfernung des Plangebietes zur angrenzen-

den ehemaligen Tongrube mit geeigneten Gewässern beträgt weniger als 100 m. Aufgrund der intensiven Nutzung der Offenlandbereiche sowie der Vorbelastung der Fläche durch den Verlauf der K 143 ist eine Beeinträchtigung der Art jedoch nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung der Art durch das geplante Projekt ist daher unwahrscheinlich.

#### ***Blauschillernder Feuerfalter (Lycaena helle)***

Nährstoffreiche Feuchtwiesenbrachen sowie Quellfluren in Lagen über 450 m über NHN werden bevorzugt als Lebensraum durch den Feuerfalter besiedelt. Schwerpunkte der Verbreitung liegen im Hohen Westerwald, z. B. am Truppenübungsplatz Daa-den.

Im Untersuchungsraum konnten keine Nachweise der Art erbracht werden. Zudem liegt das Plangebiet deutlich unter 450 m über NHN. Die Grünlandflächen des Untersuchungsraumes sind daher nicht als Lebensraum für die Art geeignet.

Eine Beeinträchtigung der Art durch das geplante Projekt ist daher nicht gegeben.

#### ***Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)***

#### ***Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)***

Die Arten besiedeln Feuchtwiesen, Grabenränder, Gewässerränder und Moore, aber auch artenreiche Grünlandflächen mit extensiver Nutzung und Vorkommen des Großen Wiesenknopfes. Im Juli und August werden die Eier von den Tagfaltern an den Pflanzen abgelegt und müssen von Ameisen in deren Bau getragen werden.

In den Grünlandflächen des Untersuchungsraumes sind geeignete Lebensräume potentiell vorhanden, ein Vorkommen der beiden Arten konnte aber im Sommer 2019 nicht nachgewiesen werden. Der Standort ist zu kleinflächig, um als dauerhafter Lebensraum für die Arten zu dienen. Es ist daher nicht mit einer Beeinträchtigung der Population durch das Projekt zu rechnen.

#### ***Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)***

Die Waldfledermaus hat eine ausgesprochen geringe Fortpflanzungsrate (0,63 Jungtiere pro Weibchen und Jahr). Paarungen finden wahrscheinlich vom Spätsommer bis ins Frühjahr hinein statt. Die Jungen kommen im Juni oder Juli zur Welt. Die Wochenstuben (Baumhöhlen zumeist in naturnahen Waldbeständen) können 10-80 (durchschnittlich 30) Weibchen umfassen. Winterschlafende Tiere werden zwischen November und März gefunden.

Im Sommer lebt die Bechsteinfledermaus vorzugsweise in feuchten, alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern. Sie kommt aber auch in Kiefernwäldern oder in (waldnah gelegenen) Obstwiesen, Parks und Gärten mit entsprechendem Baumbestand vor. Sie gilt als die in Europa am stärksten an Waldlebensräume gebundene Fledermausart. Kolonien der Bechsteinfledermaus (mit ca. 20 Individuen) benötigen zusammenhängende Waldkomplexe in einer Mindestgröße von 250 - 300 ha als Jagdhabitat.

Die günstigsten Jagdbiotope liegen in Bereichen mit hoher Nahrungsdichte, beispielsweise entlang von Waldbächen. Ungeeignete Jagdbiotope sind Fichtenaufforstungen oder Dickungen.

Hohle Bäume, Bäume mit Stammrissen sowie Faul- oder Spechthöhlen dienen der Bechsteinfledermaus als Quartier, vereinzelt akzeptiert sie auch den Raum hinter der abgeplatzten Borke von Bäumen. Gerne besiedelt sie Vogel- oder spezielle Fledermauskästen.

Den Winter verbringt sie in unterirdischen Anlagen wie Höhlen und Stollen in Steinbrüchen oder stillgelegten Bergwerken und in Kellern, möglicherweise auch in hohlen Bäumen. Die Winterschlafplätze können bis zu 40 km von den Sommerquartieren entfernt liegen.

Die Bechsteinfledermaus ist in Europa mit Ausnahme des größten Teils von Skandinavien, den baltischen Republiken und Russland weit verbreitet. Außerhalb von Mitteleuropa existieren nur inselartige Vorkommen. Deutschland ist bis auf größere Teile Norddeutschlands besiedelt. Die Art ist stark an Waldlebensräume gebunden.

Im Umfeld des Projektraumes sind potentiell geeigneten Quartierstandorte innerhalb der angrenzenden Waldbestände vorhanden. Konkrete Quartiernachweise aus dem Plangebiet liegen aber nicht vor. Im unmittelbaren Projektraum befinden sich keine als Lebensraum geeignete Waldbestände mit Altbäumen oder Höhlenvorkommen.

Eine Beeinträchtigung der Art durch das geplante Projekt ist daher nicht gegeben.

### **Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**

Ein Teil der Weibchen ist bereits nach einem Jahr geschlechtsreif. Die Weibchen haben i.d.R. ein Junges pro Jahr. Die Paarung erfolgt von August/September bis April. Die Wochenstuben bilden sich im April/Mai in alten Gebäuden, Dachstühlen, seltener in hohlen Bäumen, und werden ab Ende Juli wieder verlassen. Aber auch in Scheunen oder Brückenbauwerken wurden schon Wochenstubenkolonien entdeckt. Ab Ende September werden in Winterquartieren wie unterirdischen frostfreien Höhlen, Stollen und Kellern überwinternde Tiere angetroffen. Hier liegen die Temperaturen etwa zwischen 1° und 12°C und die Luftfeuchtigkeit bei 85-100%. Hauptbeute sind Laufkäfer.

Bevorzugte Jagdbiotope sind galerieartig aufgebaute Wälder mit gering entwickelter bis fehlender Strauch- und Krautschicht. Auch Kulturland wird zur Jagd genutzt. Die Jagdgebiete liegen im Umkreis des Tagesschlafverstecks, können bei großen Kolonien aber mehr als 15 Kilometer entfernt sein. Jedes Individuum benötigt mehrere Hektar Fläche zur Jagd.

Das Große Mausohr ist eine europäische Art mit Vorkommen vom Mittelmeer bis nach Norddeutschland. Die Art ist in Deutschland weit verbreitet und in den südlichen Bundesländern nicht selten. Während die Quartiere meist in Gebäuden sind, befinden sich die Jagdgebiete zu >75 % im geschlossenen (Laub-)Wald. Eine große Wochenstubenkolonie besteht im Dachstuhl der Abtei Marienstatt. Diese ist auch die derzeit einzige bekannte Wochenstube im Westerwald.

Geeignete Quartierstandorte oder Jagdgebiete sind im Planungsraum nicht vorhanden. Ebenso liegen von dort keine konkreten Quartiernachweise vor.

Vorkommen der Art sind im Bereich der nördlich von Leuterod gelegenen Waldflächen des FFH-Gebietes anzunehmen. Die Fläche bleibt damit als Gesamtlebensraum in ihrer Funktion für die Art erhalten. Eine Beeinträchtigung der Art durch das geplante Projekt ist daher nicht gegeben.

***Puffer- oder Entwicklungsfunktionen:***

Aufgrund der vorhergehenden Ausführungen zu den Betroffenheiten der Arten ist abzuleiten, dass auch keine Puffer- oder Entwicklungsfunktion des FFH-Gebietes durch das Projekt gestört wird. Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen im Bereich des Projektes und der angrenzenden Wald- und Offenlandflächen sind auch nach der Umnutzung nicht zu erwarten, da auch heute schon Vorbelastungen durch die umgebenden Bauflächen sowie den Verlauf der K 143 bestehen. Es ist daher davon auszugehen, dass durch das geplante Projekt keine Puffer- und Entwicklungsfunktionen gestört werden.

### **4.3 Kumulative Wirkungen durch andere Projekte oder Pläne**

Im Projektraum und dessen näherem Umfeld sind keine weiteren Planungen vorgesehen, die eine Beeinträchtigung der Funktionen des Gebietes für die hier vorkommenden Arten und Lebensräume des FFH-Gebietes verursachen könnten.

Es sind daher keine kumulativen Wirkungen mit anderen Projekten oder Plänen durch den Bebauungsplan zu erwarten.

### **4.4 Wirkungen auf sonstige Schutzgebiete**

Auswirkungen auf sonstige Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.

Im Umkreis des Plangebiets ist kein Vogelschutzgebiet vorhanden. Es befinden sich auch keine weiteren Schutzgebiete im Bereich der Baufläche oder daran angrenzend. In mehr als einem Kilometer Entfernung zum Plangebiet, östlich der Ortslage von Leuterod, befindet sich das Naturschutzgebiet "Malberg". Weder im Plangebiet selbst noch in unmittelbarer Nähe zu diesem sind pauschal geschützte Flächen gem. § 30 BNatSchG vorhanden.

Da die Fläche lediglich im Randbereich des FFH-Gebietes liegt und durch die angrenzende gewerbliche Bebauung sowie das vorhandene Mischgebiet und den Verlauf der Kreisstraße bereits eine Vorbelastung besteht, können negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden. Zudem betrifft die Planung nur sehr kleinflächig den Randbereich des Schutzgebietes. Daher sind auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Ziele des FFH-Gebietes zu erwarten.

## 5 Fazit

Das Gelände des Bebauungsplans "Hosten-Südwest" und die geplante Entwässerungsleitung in den „Kleinen Hostener Bach“ liegen bis auf die Wegeparzelle vollständig innerhalb des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“. Auf einer Fläche von ca. 0,25 ha soll eine neue Baufläche zur Sicherstellung des Wohnbedarfs im Ortsteil Hosten in der Ortsgemeinde Leuterod und ein Regenrückhaltebecken entstehen. Hierzu werden Gehölze beseitigt und Offenlandflächen versiegelt.

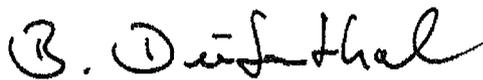
FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I werden durch die geplante Ausweisung nicht berührt. Die angrenzenden Offenland- und Waldbestände mit Stillgewässern bleiben vollständig erhalten. Auch sind durch die anschließende Nutzung keine negativen Auswirkungen auf die Flächen des FFH-Gebietes zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion des FFH-Gebietes durch die Neuausweisung der Bauflächen ist nicht zu erwarten.

Nach Ermittlung des Eingriffsumfangs und der daraus abzuleitenden Eingriffserheblichkeit für die im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) und im Bewirtschaftungsplan der SGD-Nord zum FFH-Gebiet aufgeführten Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes, ist unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung des Gebietes nicht zu erwarten, dass die Erhaltungsziele und der Schutzzweck des FFH-Gebietes durch die geplante Bauflächenausweisung erheblich beeinträchtigt werden. Für keine der im Meldebogen zum FFH-Gebiet aufgeführten Arten oder Lebensräume zum FFH-Gebiet, die als Schutzgrund für die Ausweisung des Gebietes ausschlaggebend sind, ist eine erhebliche Betroffenheit anzunehmen.

**Eine FFH - Verträglichkeitsprüfung ist nach gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich.**

Moschheim, März 2021



Dipl. Biogeograph B. Diefenthal

## Literatur

Jaeger, J. 2001: Beschränkung der Landschaftszerschneidung durch die Einführung von Grenz- oder Richtwerten. Natur und Landschaft, 76. Jg. (2001), Heft 1

Ministerium für Umwelt und Gesundheit R.-P. (MUG) (Hrsg.) 1990: Rote Liste der bestandsgefährdeten Wirbeltiere in Rheinland-Pfalz. 3. Auflage, Mainz

Reichholf, J. H. 2001: Störungsökologie: Ursache und Wirkungen von Störungen. Laufener Seminarbeiträge 1/01, Laufen/Salzach

Settele, J., R. Feldmann & R. Reinhardt (1999): Die Tagfalter Deutschlands – Ein Handbuch für Freilandökologen, Umweltplaner und Naturschützer. Stuttgart

SGD-Nord, (Hrsg.) (2017): Bewirtschaftungsplan zum FFH-Gebiet 5413-301 „Westerwälder Kuppenland“. Koblenz

# **Fachbeitrag Artenschutz**

## **„Besonders geschützte Arten“**

### **gemäß § 44 BNatSchG**

zur Aufstellung des Bebauungsplans „Hosten-Südwest  
in Hosten - Leuterod

Verbandsgemeinde Wirges  
Kreis Westerwald

Erstellt durch:

**Freiraumplanung Diefenthal**  
Achtstruth 3  
56424 Moschheim

Dipl. Biogeogr. B. Diefenthal  
M. Sc. Geographie J. Hölzemann  
März 2021

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>2</b>
1.1	<i>Anlass und Aufgabenstellung .....</i>	2
1.2	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	2
<b>2</b>	<b>Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens .....</b>	<b>5</b>
2.1	<i>Anlagebedingte Wirkfaktoren .....</i>	6
2.2	<i>Baubedingte Wirkfaktoren .....</i>	6
2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....</i>	7
<b>3</b>	<b>Relevanzprüfung .....</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen .....</b>	<b>8</b>
4.1	<i>Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz.....</i>	8
4.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....</i>	9
<b>5.</b>	<b>Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten.....</b>	<b>9</b>
5.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	9
5.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	9
5.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....</i>	9
5.2	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....</i>	10
<b>6</b>	<b>Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG .....</b>	<b>14</b>
6.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	14
6.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	14
6.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....</i>	15
6.2	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....</i>	15
6.3	<i>Keine zumutbare Alternative .....</i>	16
<b>7.</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>17</b>

### Anhang:

- 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Leuterod hat die Aufstellung des Bebauungsplans „Hosten-Südwest“ mit der Sitzung vom 28.11.2019 beschlossen.

Anlass und Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung von neuem Wohnraum für den Ortsteil Hosten in der Gemeinde Leuterod.

Die Realisierung der geplanten Maßnahmen erfolgt in südwestlicher Richtung, angrenzend an die bereits vorhandene Bebauung auf einer Fläche von ca. 0,25 ha. Die Wohnbaufläche soll südlich angrenzend an den vorhandenen Wirtschaftsweg entstehen. Hierzu werden Gehölz- und Offenlandflächen westlich der K 143 überplant.

Zur Ermittlung der Eingriffe in den Lebensraum wurde eine Bestandskartierung im Frühjahr 2019 durchgeführt. Die nachgewiesenen Arten dienen als Grundlage zur Ermittlung der Eingriffsrelevanz. Darüber hinaus wurden die sonstigen besonders geschützten Arten, die in der Datenbank „ARTEFAKT“ des Landesamtes für Umweltschutz aufgeführt sind, als potentielle Vorkommen gewertet.

Der Bundesgesetzgeber hat im März 2010 durch die Neufassung des § 44 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- eigene Kartierungen im Frühjahr und Sommer 2019
- „ARTEFAKT-Datenbank“ des Landesamtes für Umweltschutz (Stand August 2019)

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13

und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (Inkrafttreten am 01.03.2010).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 43 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Baugebietsausweisungen relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

*"<sup>1</sup> Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

- 2 *Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

- <sup>3</sup> Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- <sup>4</sup> Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- <sup>5</sup> Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

**Absatz 6**

*Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen.*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Baumaßnahmen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

## **2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens**

Die Gemeinde Leuterod plant die Neuausweisung einer Wohnbaufläche unmittelbar angrenzend an die bereits bestehende Bebauung im Ortsteil Hosten. Der Standort für die geplante Erweiterung befindet sich südwestlich des Ortsteils Hosten und grenzt an den Verlauf der K 143 an. Die Eingriffsfläche der betrachteten Neuausweisung weist eine Fläche von ca. 0,25 ha auf, die zu 0,15 ha als Wohnbaufläche ausgewiesen wird. Weiter werden Straßenverkehrsfläche und private Grünfläche mit Anlage einer Regenrückhalteeinrichtung festgesetzt.

Der Standort ist derzeit durch kleinflächiges Grünland mittlerer bis feuchter Standorte umgeben von Feldgehölzen geprägt. Die Grünlandfläche setzt sich aus Arten wie Wiesenblatterbse, Klappertopf, Löwenzahn, Distel, Wiesenrispengras, Sauerampfer, Spitzwegerich, Flatterbinse, Wiesenrispengras, Lupine, Rotklee, Wolliges Honiggras, Knäuelgras und Ackerschachtelhalm zusammen. Der Gehölzstreifen am nördlichen Rand des Untersuchungsraums besteht aus Himbeer- und Brombeersträucher sowie Obstbaumjungwuchs und Brennesseln. Im Bereich des westlich im Plangebiet gelegenen verwilderten Hausgartens kommen zudem Stachelbeere und Pfingstrosen vor. Im Westen verläuft der „Kleine Hostener Bach“ mit umgebenden Weiden und Erlen.

Insgesamt ist der Lebensraum des Untersuchungsraumes als wenig bedeutsamer Lebensraum für Tiere und Pflanzen einzustufen, da dieser anthropogenen Vorbelastungen unterliegt (Verlauf K 143, angrenzende Tongrube, Gewerbeflächen). Lediglich die feuchter ausgeprägten Offenlandstrukturen im Bereich des Straßenrands und im Westen des Plangebiets weisen höherwertige Strukturen auf, sind jedoch nur sehr kleinflächig ausgeprägt. Diese liegen außerhalb der Wohnbaufläche und werden als private Grünfläche ausgewiesen und daher nicht überbaut.

Eine mittlere Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen weisen die Gehölzbestände im Norden des Untersuchungsraums auf. Hier brüten charakteristische Arten, wie z. B. Gartengrasmücke oder Dorngrasmücke. Insgesamt zeigt der Untersuchungsraum jedoch nur Vorkommen von überwiegend häufigen, ubiquitären und ungefährdeten Vogelarten auf.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden benannt.

## **2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

### **Flächeninanspruchnahme / Biotopverlust**

Für die Aufstellung des Bebauungsplans „Hosten-Südwest“ werden folgende Biotopflächen in Anspruch genommen:

Grünland mittlerer bis magerer Standorte	0,2033 ha
Feldgehölze	0,0230 ha
<u>Feldweg</u>	<u>0,0245 ha</u>
Gesamtfläche:	0,2508 ha

Durch die geplante Neuausweisung werden insgesamt aufgrund der Wohnbebauung maximal ca. 0,09 ha biologisch aktiver Oberboden beeinträchtigt, die zusätzliche Versiegelung der Straßenverkehrsfläche beträgt ca. 0,037 ha. Die eher mager ausgeprägten Teilflächen des Grünlands entlang der K 143 bleiben dabei erhalten und werden nicht überplant. Durch die Baumaßnahme erfolgt kein Verlust von kleinflächigen Biotopstrukturen wie z. B. Tümpel oder Altbäume. Auch Altholz oder höhlenreiche Bäume sind nicht im Untersuchungsraum vorhanden.

### **Barrierewirkung / Zerschneidung**

Durch die Baumaßnahme werden keine zusätzlichen Zerschneidungen von Lebensräumen oder eine Erhöhung von Barrierewirkungen verursacht, da es um eine geringfügige Ausdehnung der vorhandenen Bebauung geht.

## **2.2 Baubedingte Wirkfaktoren**

### **Flächeninanspruchnahme**

Während der Bauzeit ist nicht mit Beeinträchtigung und Beanspruchung von Biotopflächen im Bauumfeld durch zeitlich begrenzte Belastung von Grünlandflächen für die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen, bzw. Maschinen zu rechnen. Dies wird über die Flächen des Baugebietes selbst erfolgen, so dass keine weiteren Biotopflächen beansprucht werden.

### **Barrierewirkungen / Zerschneidung**

Bedingt durch die Bautätigkeit wird die Barrierewirkung im Umfeld des Neubaus für die Dauer der Bauzeit erhöht. Ein Wechsel von Tierarten beidseitig des Baufeldes wird durch die baubedingten Störungen zwar zeitweise erschwert, ist aber auch während der Bauphase möglich.

### **Lärmimmissionen**

Zusätzliche Lärmimmissionen sind während der Bauzeit im näheren Umfeld der Bau-  
maßnahme durch die Bautätigkeit zu erwarten.

### **Stoffeinträge**

Verunreinigungen durch Bau- und Betriebsstoffe sind durch Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zu vermeiden. Mit Bodenbelastungen im Baufeld ist dennoch zu rechnen.

### **Erschütterungen**

Durch den Betrieb der Baumaschinen ist mit zusätzlichen Erschütterungen während der Bauzeit zu rechnen. Diese werden vorwiegend durch Bodenverdichtungsmaßnahmen verursacht.

## **2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

### **Abwässer**

Erhöhter Eintrag von belastetem Wasser in Kanalisation und Kläranlage. Einleitung des Oberflächenwassers in den „Kleinen Hostener Bach“.

### **Erschütterungen / Lärm**

Betriebsbedingt sind zukünftig lediglich geringe Mehrbelastungen zu erwarten, da die Fläche vorher nicht genutzt war. Diese Veränderungen sind aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens jedoch insgesamt eher als geringfügig einzustufen.

### **Luftverunreinigungen**

Zusätzliche Luftverunreinigungen, die oberhalb der zulässigen Grenzwerte liegen, sind durch die Neuausweisung der Wohnbaufläche nicht zu erwarten.

## **4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität<sup>2</sup>) sind nicht erforderlich.

## **5. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten**

### **5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

In der Bestandskartierung zum Umweltbericht wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Projektes nachgewiesen. Auch sind aufgrund der Biotoptypenausstattung des Untersuchungsraumes keine Arten zu erwarten.

#### **5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

##### **5.1.2.1 Tagfalter und Säugetiere**

Im Rahmen der Bestandskartierung Ende Juli und Anfang August 2019 wurden keine Tagfalter des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum festgestellt. Anhand der Biotoptypenausstattung sind im Planungsraum potentiell Arten des Wiesenknopf-Ameisenbläulings möglich, sie konnten jedoch nicht nachgewiesen werden. Der Große Wiesenknopf der als Wirtspflanze der Maculinea-Arten dient, konnte lediglich extrem kleinflächig verbreitet und vereinzelt im Plangebiet gefunden werden.

Auch weitere artenschutzrechtlich geschützte Arten (wie z. B. Haselmaus, Zauneidechse, Schlingnatter) sind aufgrund der Biotoptypenausstattung nicht im Planungsraum zu erwarten. Das Plangebiet wird gelegentlich zur Nahrungssuche durch Fledermäuse (z. B. Zwergfledermaus) aus den angrenzenden Siedlungs- und Gehölzflächen aufgesucht. Quartierstandorte konnten aber im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

Von einer (pot.) Betroffenheit sonstiger Tierarten nach FFH-Richtlinie durch die geplanten Bauflächenausweisungen ist nicht auszugehen.

---

<sup>2</sup> Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.“

Sonstige besonders geschützte Tierarten sind aufgrund der vorhandenen Biotoptypen nicht im Untersuchungsraum zu erwarten.

## 5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

**Tab. 3:** Bestandssituation der im Planungsraum relevanten europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes

**fett gefährdete Vogelarten**

<b>RL RLP</b>	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Arten mit geographischen Restriktionen
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
<b>RL D</b>	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	Arten mit geografischer Restriktion
		V	Art der Vorwarnliste

### **Einzelartbezogene Beurteilung für gefährdete Arten:**

Es sind keine gefährdeten Arten im Untersuchungsraum als Brutvogel nachgewiesen. Die Avifauna des Plangebietes setzt sich nur aus ubiquitären und ungefährdeten Vogelarten zusammen. Dies liegt in der überwiegend naturfernen und artenarmen Ausprägung der im Planungsraum vorhandenen Lebensräume begründet.

### **Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:**

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RLD und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Feldgehölzbrüter, Siedlungsbewohner) zusammengefasst - es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

### Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten:

<b>V1</b>
<b>Gruppe: Vogelarten der Feldgehölze / Gebüsch:</b> Amsel <i>Turdus merula</i> ; Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i> ; Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i> ; Goldammer <i>Emberiza citrinella</i> ; Grünfink <i>Carduelis chloris</i> ; Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i> ; Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i> ; Ringeltaube <i>Columba palumbus</i> ; Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i> ; Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i> ; Singdrossel <i>Turdus philomelos</i> ; Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i> ; Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i> ; Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>
<b>Bestandsdarstellung</b> Bei den angeführten Vogelarten handelt es sich um überwiegend ungefährdete und ubiquitäre Arten, deren Autökologie und Verbreitung nicht näher beschrieben wird.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die aufgeführten Arten besiedeln die Gehölzbestände des Plangebietes. <b>Erhaltungszustand der lokalen Population:</b> Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten während der Brutvogelkartierung als "sehr häufig vorkommend" eingestuft wurden (Häufigkeitsabschätzung).
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V 1 Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze außerhalb der Brut- und Nestlingszeit (entspr. § 39 BNatSchG) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Da es sich um die Ausweisung von Bauflächen handelt, ist nicht mit Kollisionsverlusten zu rechnen. <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) außerhalb der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V 1 des LBP).

<b>V1</b>
<b>Gruppe: Vogelarten der Feldgehölze / Gebüsch:</b> Amsel <i>Turdus merula</i> ; Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i> ; Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i> ; Goldammer <i>Emberiza citrinella</i> ; Grünfink <i>Carduelis chloris</i> ; Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i> ; Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i> ; Ringeltaube <i>Columba palumbus</i> ; Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i> ; Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i> ; Singdrossel <i>Turdus philomelos</i> ; Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i> ; Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i> ; Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölzen gehen potenzielle Brutplätze der euryöken Vogelarten verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der anthropogenen Nutzung des Umfeldes stark vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Brutstätten dar. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich wesentlich günstigere Habitatstrukturen in Form von Waldrändern, Wäldern, Feldgehölzen usw., die von diesen Arten besiedelt werden können. Der Bestand der örtlichen Populationen der genannten Arten ist daher durch die Neuausweisung nicht gefährdet.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der aufgeführten Arten im Untersuchungsraum. Angesichts der geringen Populationsdichte der Arten im Untersuchungsgebiet ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: <b>V 1</b> artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

## **6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmenvoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind – falls erforderlich – in einer gesonderten Unterlage dargelegt.

### **6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht im Untersuchungsraum vorhanden.

### 6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht im Untersuchungsraum vorhanden. Die gelegentliche Nutzung des Planungsraumes durch Fledermäuse als Nahrungshabitat unterliegt nicht den Bestimmungen des Artenschutzes. Quartierstandorte von Fledermäusen konnten nicht festgestellt werden, da geeignete Höhlenvorkommen an den Laubbäumen fehlen und eine Kontrolle der Gebäude keine Nachweise erbrachte.

### 6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

**Tab. 4:** Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Artennamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Formblatt)	Vorhabensbedingte Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in der biogeographischen Region
deutsch	wissenschaftlich		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	- (V1)	keine Verschlechterung
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	- (V1)	keine Verschlechterung
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	- (V1)	keine Verschlechterung
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	- (V1)	keine Verschlechterung
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	- (V1)	keine Verschlechterung
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	- (V1)	keine Verschlechterung
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	- (V1)	keine Verschlechterung
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	- (V1)	keine Verschlechterung
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	- (V1)	keine Verschlechterung
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	- (V1)	keine Verschlechterung
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	- (V1)	keine Verschlechterung
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	- (V1)	keine Verschlechterung
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	- (V1)	keine Verschlechterung

Artennamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Formblatt)	Vorhabensbedingte Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in der biogeographischen Region
deutsch	wissenschaftlich		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	- (V1)	keine Verschlechterung

X Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestände sind nicht erfüllt,

### 6.3 Keine zumutbare Alternative

Da Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig sind, ist auch kein Nachweis zu erbringen, dass es keine zumutbare Alternative gibt, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt.

## 7. Fazit

Durch die Bauflächenausweisung von Wohnbaufläche im Südwesten des Ortsteils Hosten in der Gemarkung Leuterod werden Lebensraumstrukturen (Gehölze) von besonders geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG verändert oder beseitigt. Für alle im Gebiet (potenziell) verbreiteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 aber nicht erfüllt. Daher sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Verbotstatbestände gem. Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie nicht einschlägig.

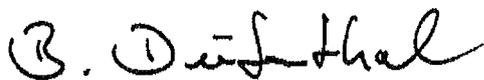
Auch die Verbotstatbestände des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie sind bei allen europäischen Vogelarten unter Beachtung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen nicht einschlägig.

Im näheren Umfeld des Projektwirkraumes finden die betroffenen Lebensräume weiträumig ihre Fortsetzung, so dass durch den Projekteingriff keine singulären Lebensraumstrukturen dauerhaft beseitigt werden. Durch Umsetzung der angeführten Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) kann zusätzlich eine Vermeidung von Individuenverlusten erreicht werden.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass durch den Eingriff zwar einzelne Individuen durch Veränderung oder Beseitigung von Lebensraumelementen und -funktionen betroffen sind, die **Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind aber nicht erfüllt**. Die Populationen der betroffenen Arten verbleiben durch die relativ geringe Eingriffsfläche, die bereits bestehende Vorbelastung durch die ein Gewöhnungseffekt eingetreten ist, die vorhandenen Ausweichbiotope im Umfeld des Plangebietes und die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, auch nach Durchführung der Ausbaumaßnahme in einem günstigen Erhaltungszustand.

Bearbeitung:

Moschheim, 16.03.2021



---

Dipl.-Biogeograph B. Diefenthal

## Literaturverzeichnis

### Literatur

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1051-1063. Landau.

BAUER, H.-G., WITT, K. et al. (2002): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. Überarbeitete 3. Fassung 31.12.2001. In: Berichte Vogelschutz 39: S. 13-60

BAUER, H.-G., et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. überarbeitete Auflage. Wiesbaden

BOYE, P., HUTTERER, R. & BENKE, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.

BRAUN, M., A. KUNZ & L. SIMON (1992): Rote Liste der in Rheinland-Pfalz bestandsgefährdeten Brutvogelarten (Stand 31.06.1992). Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1065-1073. Landau.

DOERPINGHAUS, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. und Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

FROELICH & SPORBECK (2007): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz. Unveröff. Gutachten erstellt i. A. des LBM Koblenz.

GNOR, (Hrsg.) (2005): Ornithologischer Jahresbericht 2004. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 33. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2006): Ornithologischer Jahresbericht 2005. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 34. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2008): Ornithologischer Jahresbericht 2006. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 38. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2008): Ornithologischer Jahresbericht 2007. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 39. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2011): Ornithologischer Jahresbericht 2008 / 2009. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 42. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2020): Ornithologischer Jahresbericht 2016 - 2019. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 51. Landau

KAULE, G.; Reck, H. (1992): Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.

KIELER INSTITUT für Landschaftsökologie (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

KIEFER, A. & U. SANDER (1993): Auswirkungen von Straßenbau und Verkehr auf Fledermäuse. Eine vorläufige Bilanzierung und Literaturlauswertung. Naturschutz und Landschaftsplanung 25,6: S. 211-216.

MÜLLER, A. (2001): Verkehrswege. In: RICHARZ, K., E. BEZZEL & M. HORMANN (Hrsg.): Taschenbuch für Vogelschutz. Wiebelsheim. S. 263-275.

NOWAK, E., J. BLAB & J. NEUMANN (1994): Rote Liste und Artenverzeichnis der in Deutschland vorkommenden Vögel (Aves). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 42: S. 59 – 108.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RECK, Herden, Rasmus & Walter (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionen vorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:125-151; BfN (Hrsg.) Bonn.

RECK et al. (2001): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:153-160; BfN (Hrsg.) Bonn.

SCHRÖDER, S. (1994): Untersuchung zweier Verkehrswege hinsichtlich der Mortalität von Wirbeltieren unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Biotoptypen. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 7,2: S. 433-461. Landau.

SIMON, L. et. al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland Pfalz, Mainz

SÜDBECK, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeld, C. Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P. et al. 2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung in: Berichte zum Naturschutz Bd. 44 S. 23ff,

## Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. § 44 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)				Relevanz für den Wirkraum								
Bebauungsplan "Hosfen-Südwest"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5512	AMP	FFH	bgA	Geburtshelferkröte	sN	x			n			Kein geeigneter Gewässerlebensraum (stehende Gewässer in Steinbrüchen oder Tongruben) vorhanden.
5512	AMP	FFH	bgA	Gelbbauchunke	sN	x			n			Kein geeigneter Gewässerlebensraum (temporäre vegetationsfreie Kleingewässer) vorhanden.
5512	AMP	FFH	bgA	Kammolch	sN	x			n			Kein geeigneter Gewässerlebensraum (vegetationsreiche Weiher, Tümpel oder Gräben) vorhanden.
5512	AMP	FFH	bgA	Kreuzkröte	sN	x			n			Kein geeigneter Gewässerlebensraum (temporäre vegetationsfreie Kleingewässer) vorhanden.
5512	AMP	FFH	bgA	Laubfrosch	sN	x			n			Kein geeigneter Gewässerlebensraum (Tümpel, Teiche mit Schilfbestand) vorhanden.
5512	AVI		bgA	Amsel	sN	x	x		v	v	v	
5512	AVI		bgA	Bachstelze	sN	x			v	(v)	n	Vorkommen der Art im Plangebiet potentiell als Nahrungsgast möglich. Keine Beeinträchtigung, da angrenze Offenlandflächen als Nahrungshabitat weiter genutzt werden können.
5512	AVI	EG	bgA	Baumfalk	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (struktureiches Halboffenland) im Untersuchungsraum vorhanden; kein Nachweis aus dem Umfeld des Projektraumes vorhanden;

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)				Relevanz für den Wirkraum								
Bebauungsplan "Hosten-Südwest"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n	v	(v)				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5512	AVI		bgA	Baumpieper	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Waldränder, Aufforstungsflächen) im Untersuchungsraum vorhanden.
5512	AVI	BAV	bgA	Bekassine	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (ausgedehntes Feuchtgrünland, Offenland) im Untersuchungsraum vorhanden.
5512	AVI		bgA	Birkenzeisig	sN	x			n			besiedelt Vorgärten mit Baumbestand in Siedlungsbereichen und Parkanlagen, Vorkommen im Projektraum daher nicht wahrscheinlich.
5512	AVI		bgA	Blässhuhn	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (stehende Gewässer) im Projektraum vorhanden
5512	AVI		bgA	Blaumeise	sN	x	x	v	v	n		Als Nahrungsgast im UG vorkommend, keine geeigneten Brutstandorte (Baumhöhlen) im Plangebiet vorhanden
5512	AVI		bgA	Bluthänfling	sN	x			n			besiedelt Vorgärten in Siedlungsbereichen mit Busch- und Heckenlandschaften. Vorkommen im Projektraum nicht wahrscheinlich, da die Gehölzstrukturen lediglich kleinflächig ausgeprägt sind.
5512	AVI		bgA	Braunkehlchen	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (ausgedehntes Feuchtgrünland, Offenland) im Untersuchungsraum vorhanden.
5512	AVI		bgA	Buchfink	sN	x			v	(v)		Vorkommen der Art im Plangebiet potentiell als Nahrungsgast möglich. Keine Beeinträchtigung, da angrenze Flächen nach Umsetzung der Maßnahme weiterhin als Nahrungshabitat zur Verfügung stehen.
5512	AVI		bgA	Buntspecht	sN	x			v	(v)	n	In den Baumbeständen angrenzend ans das UG potentiell als Nahrungsgast vorkommend, keine Nisthöhlen in den vom Projekt betroffenen Gehölzen vorhanden, eine Beeinträchtigung ist daher nicht gegeben.
5512	AVI		bgA	Dohle	sN	x			v	(v)	n	Potentiell als Nahrungsgast im Plangebiet vorkommend. Dieses kann auch nach Umsetzung der Maßnahme weiterhin genutzt werden.
5512	AVI		bgA	Dorngrasmücke	sN	x			v	(v)	(v)	

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)										Relevanz für den Wirkraum			
Bebauungsplan "Hosten-Südwest"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle				Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
<small>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</small> <small>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</small> <small>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</small>													
5512	AVI		bgA	Eichelhäher	sN	x				n			Potentiell Vorkommen im Bereich der südwestlich an das UG angrenzenden Waldbestände. Diese werden durch die Maßnahme nicht berührt. Eine Beeinträchtigung der Art kann ausgeschlossen werden.
5512	AVI	BAV	bgA	Eisvogel	sN	x				n			keine geeigneten Gewässerlebensräume (Bäche, Flüsse) im Untersuchungsraum vorhanden.
5512	AVI		bgA	Elster	sN	x	x			v	v	n	als Nahrungsgast im UG vorkommend, Niststandorte sind nicht vom Projekt betroffen
5512	AVI		bgA	Erlenzeisig	sN	x				n			keine geeigneten Waldbestände (Nadel- und Mischwälder) im UG vorhanden
5512	AVI		bgA	Feldlerche	sN	x				n			keine geeigneten Lebensräume (Offenland, Ackerflächen) im UG vorhanden
5512	AVI		bgA	Feldschwirl	pV	x				n			Keine geeigneten Lebensräume, (Hochstaudenflure) im Planungsraum vorhanden.
5512	AVI		bgA	Feldsperling	sN	x				v	(v)	n	Potentiell als Nahrungsgast im Plangebiet vorkommend. Dieses kann auch nach Umsetzung der Maßnahme weiterhin genutzt werden.
5512	AVI		bgA	Fichtenkreuzschnabel			x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Fichtenbestände) im Plangebiet vorhanden
5512	AVI		bgA	Fitis	sN	x				n			Potentiell Vorkommen im Bereich der südwestlich an das UG angrenzenden Waldbestände. Diese werden durch die Maßnahme nicht berührt. Eine Beeinträchtigung der Art kann ausgeschlossen werden.
5512	AVI	BAV	bgA	Flussregenpfeifer	sN	x				n			keine geeigneten Lebensräume (Fließgewässer mit Kiesbänken) im Untersuchungsraum vorhanden
5512	AVI		bgA	Gartenbaumläufer	sN	x				v	(v)	n	Potentiell als Nahrungsgast im Plangebiet vorkommend. Niststandorte (Höhlenbäume) sind nicht vom Projekt betroffen.
5512	AVI		bgA	Gartengrasmücke	sN	x				v	(v)	(v)	

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)				Relevanz für den Wirkraum								
Bebauungsplan "Hosten-Südwest"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<small>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet  sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</small>												
<small>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</small>												
5512	AVI		bgA	Gartenrotschwanz	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (altholzreiche Gärten, Parks) im Untersuchungsraum vorhanden
5512	AVI		bgA	Gebirgsstelze	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (naturnahe Mittelgebirgsbäche) im Untersuchungsraum vorhanden
5512	AVI		bgA	Gimpel	sN	x			v	(v)	n	Potentiell in den Vorgärten angrenzend an das UG zu finden. Diese sind von der Maßnahem nicht betroffen. Auch das UG kann nach Umsetzung der Maßnahem weiterhin genutzt werden.
5512	AVI		bgA	Girlitz	sN	x			v	(v)	n	Potentiell als Nahrungsgast im Plangebiet vorkommend, Brutplätze (wärmeorientiert, eher innerhalb der Ortslage) sind nicht von der Maßnahme betroffen
5512	AVI		bgA	Goldammer	sN	x			v	(v)	(v)	
5512	AVI	BAV	bgA	Graumammer		x			n			keine geeigneten Lebensräume (extensiv genutztes, ausgedehntes, offenes Feldgelände mit erhöhten Singwarten in klimatischen Gunsträumen) im UG vorhanden
5512	AVI		bgA	Grauschnäpper	sN	x			v	(v)	n	Potentiell in den Waldrändern südwestlich angrezend an das UG vorhanden. Diese bleiben von der Maßnahme unberührt.
5512	AVI	BAV	bgA	Grauspecht	sN	x			v	(v)	n	Potenziell als Nahrungsgast im Gebiet vorkommend, keine Nisthöhlen im UG vorhanden.
5512	AVI		bgA	Grünfink	sN	x			v	(v)	(v)	
5512	AVI	BAV	bgA	Grünspecht	sN	x			v	(v)	n	In den Baumbeständen angrenzend ans das UG potentiell als Nahrungsgast vorkommend, keine Nisthöhlen in den vom Projekt betroffenen Gehölzen vorhanden, eine Beeinträchtigung ist daher nicht gegeben.
5512	AVI	EG	bgA	Habicht	sN	x			v	(v)	n	Potenziell als Nahrungsgast im Gebiet vorkopmmend, dieses kann auch nach Umsetzung der Maßnahme weiterhin genutzt werden.

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)				Relevanz für den Wirkraum								
Bebauungsplan "Hosten-Südwest"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n	v	(v)				
<small>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK            n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</small>												
<small>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</small>												
5512	AVI	BVA	bgA	Haselhuhn		x			n			keine geeigneten Niederwaldstrukturen im Projektraum vorhanden und zu hohe Vorbelastung durch die Freizeitnutzung.
5512	AVI		bgA	Haubenmeise	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Nadelwald) im UG vorhanden
5512	AVI		bgA	Haubentaucher	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (See, Weiher) im Untersuchungsraum vorhanden
5512	AVI		bgA	Hausrotschwanz	sN	x	x	v	v	n		Auf Nahrungssuche im Plangebiet vorkommend. Keine geeigneten Brutplätze (an Gebäuden) im UG vorhanden.
5512	AVI		bgA	Haussperling	sN	x	x	v	v	n		Auf Nahrungssuche im Plangebiet vorkommend. Keine geeigneten Brutplätze (an Gebäuden) im UG vorhanden.
5512	AVI		bgA	Heckenbraunelle	sN	x		v	(v)	(v)		
5512	AVI	EG	bgA	Heidelerche	sN	x		n				keine geeigneten Lebensräume (Heideflächen) im Untersuchungsraum vorhanden
5512	AVI		bgA	Hohltaube	sN	x		n				keine geeigneten Lebensräume (altholzreiche Buchen-Mischwälder) im Untersuchungsraum vorhanden
5512	AVI		bgA	Kernbeißer	sN	x		v	(v)	n		Potenziell als Nahrungsgast im Gebiet vorkommend, keine Nistplätze im UG vorhanden.
5512	AVI	BAV	bgA	Kiebitz	sN	x		n				Keine geeigneten Lebensräume (ausgedehntes Offenland) im Untersuchungsraum vorhanden.
5512	AVI		bgA	Klappergrasmücke	sN	x		v	(v)	n		Potenziell als Nahrungsgast im UG vorkommend. Dieses kann auch nach Umsetzung der Maßnahme weiter genutzt werden.
5512	AVI		bgA	Kleiber	sN	x		n				Keine geeigneten Lebensräume (Altholzreiche Laub- und Mischwälder) im Untersuchungsraum vorhanden.
5512	AVI		bgA	Kleinspecht	sN	x		n				keine geeigneten Lebensräume (Obstbaumwiesen, Auwälder) im Untersuchungsraum vorhanden
5512	AVI		bgA	Kohlmeise	sN	x	x	v	v	n		als Nahrungsgast im UG vorkommend, Niststandorte (Baumhöhlen) sind nicht vom Projekt betroffen

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)				Relevanz für den Wirkraum														
Bebauungsplan "Hosten-Südwest"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art							
					Status für TK 25	Handbücher LBM RP	sonstige Quellen					eigene Kartierung	n	v	(v)			
																sN	x	
<small>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet  sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</small>																		
<small>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</small>																		
5512	AVI	EG	bgA	Kranich	sN	x		n			nur auf dem Durchzug im Gebiet potenziell vorkommend, keine bekannten Rastplätze im Untersuchungsraum vorhanden							
5512	AVI		bgA	Kuckuck	sN	x		n			Keine Vorkommen im Untersuchungsraum nachgewiesen, Biotopstruktur ungeeignet.							
5512	AVI		bgA	Mauersegler	sN	x		n			Besiedelt Siedlungsflächen, Brut in Gebäuden. Keine geeigneten Niststätten im Planungsraum vorhanden.							
5512	AVI	EG	bgA	Mäusebussard	sN	x		v	(v)	n	Keine Brutplätze im Untersuchungsraum vorhanden. Nutzt den Untersuchungsraum gelegentlich als Nahrungshabitat. Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da weitere Nahrungsflächen in der Umgebung vorhanden sind.							
5512	AVI		bgA	Mehlschwalbe	sN	x		n			Besiedelt Siedlungsflächen, Brut an Gebäuden. Keine geeigneten Niststätten im Planungsraum vorhanden.							
5512	AVI		bgA	Misteldrossel	sN	x		v	(v)	n	Potentiell als Nahrungsgast im UG vorkommend, keine geeigneten Niststandorte vorhanden.							
5512	AVI	BAV	bgA	Mittelspecht	sN	x		n			keine geeigneten Waldflächen mit Eichen im Untersuchungsraum vorhanden							
5512	AVI		bgA	Mönchsgrasmücke	sN	x		v	(v)	(v)								
5512	AVI		bgA	Nachtigall		x		n			keine geeigneten Lebensräume (Auwälder) im Untersuchungsraum vorhanden; kein Nachweis aus dem Umfeld des Projektraumes vorhanden;							
5512	AVI		bgA	Neuntöter	sN	x		n			keine geeigneten Lebensräume (Heckenreiches Weideland) im Untersuchungsraum vorhanden; kein Nachweis aus dem Umfeld des Projektraumes vorhanden;							
5512	AVI		bgA	Orpheusspötter		x		n			keine geeigneten Lebensräume (sonnige Offenlandstandorte, Kahlschläge, Weinberge, Kiesgruben) im UG vorhanden.							

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)				Relevanz für den Wirkraum								
Bebauungsplan "Hosten-Südwest"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sGA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n	v	(v)				
<small>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK            n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</small>												
<small>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</small>												
5512	AVI		bgA	Rabenkrähe	sN	x			v	(v)	n	Potentiell als Nahrungsgast im UG vorkommend, dieses kann auch nach Umsetzung der Maßnahme weiter genutzt werden.
5512	AVI	BAV	bgA	Raubwürger	sN	x			n			keine Vorkommen im Projektraum nachgewiesen, in der Region keine Nachweise aus den letzten Jahren, im gesamten Westerwald keine Brutvorkommen mehr bekannt,
5512	AVI		bgA	Rauchschwalbe	sN	x			n			Besiedelt Siedlungsflächen, Brut in Gebäuden. Keine geeigneten Niststätten im Planungsraum vorhanden.
5512	AVI	EG	bgA	Rauhfußkauz		x			n			Besiedelt überwiegend alte, reich strukturierte Nadelwälder und Mischwälder, auch Buchenwälder mit gutem Höhlenangebot (Schwarzspechthöhlen), Vorkommen im UG daher unwahrscheinlich,
5512	AVI		bgA	Rebhuhn	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (großflächiges Halboffenland mit Feldgehözen) im Untersuchungsraum vorhanden; kein Nachweis aus dem Umfeld des Projektraumes vorhanden;
5512	AVI		bgA	Reiherente	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden
5512	AVI		bgA	Ringeltaube	sN	x			v	(v)	(v)	
5512	AVI		bgA	Rohrhammer	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Feucht- und Nasswiesen, Röhricht) im Projektraum vorhanden
5512	AVI		bgA	Rotkehlchen	sN	x	x		v	v	(v)	
5512	AVI	EG	bgA	Rotmilan	sN	x			v	(v)	n	Keine Brutplätze im Untersuchungsraum vorhanden. Nutzt den Untersuchungsraum gelegentlich als Nahrungshabitat. Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da weitere Nahrungsflächen in der Umgebung vorhanden sind.
5512	AVI	EG	bgA	Schleiereule	sN	x			v	(v)	n	Keine Nistplätze im Plangebiet vorhanden, potentielle Nutzung des UG als Nahrungshabitat, die Funktion bleibt weiterhin erhalten
5512	AVI		bgA	Schwanzmeise	sN	x			v	(v)	(v)	

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)				Relevanz für den Wirkraum								
Bebauungsplan "Hosten-Südwest"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n	v	(v)				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
5512	AVI		bgA	Schwarzkehlchen	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (ausgedehntes Halboffenland mit Feldgehölzen) im Untersuchungsraum vorhanden; kein Nachweis aus dem Umfeld des Projektraumes vorhanden;
5512	AVI	EG	bgA	Schwarzmilan	sN	x			v	(v)	n	Keine Brutplätze im Untersuchungsraum vorhanden. Nutzt den Untersuchungsraum potentiell als Nahrungshabitat. Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da weitere Nahrungsflächen in der Umgebung vorhanden sind.
5512	AVI	BAV	bgA	Schwarzspecht	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume mit altholzreichen Buchenwäldern oder Fichtenbeständen im UG vorhanden.
5512	AVI	EG	bgA	Schwarzstorch	pV	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Feuchtwiesen, Auwälder) im Untersuchungsraum vorhanden;
5512	AVI	EG	bgA	Silberreiher		x			n			Es sind keine geeigneten Gewässerlebensräume im Untersuchungsraum vorhanden
5512	AVI		bgA	Singdrossel	sN	x			v	(v)	(v)	
5512	AVI		bgA	Sommergoldhähnchen	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Laub-Mischwälder) im UG vorhanden
5512	AVI	EG	bgA	Sperber	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Lebensraum nicht auszuschließen, kein Nachweis mit Niststandorten aus dem Untersuchungsraum vorhanden.
5512	AVI		bgA	Star	sN	x			v	(v)	n	Potentiell als Nahrungsgast im UG vorkommend, dieses kann auch nach Umsetzung der Maßnahme weiter genutzt werden.
5512	AVI	EG	bgA	Steinkauz	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume mit Obstbaumwiesen im UG vorhanden, keine Nachweise aus der Region vorliegend (GNOR, eigene Kartierungen)
5512	AVI		bgA	Stieglitz	sN	x			v	n		Potentiell auf Nahrungssuche im Plangebiet vorkommend. Es sind keine geeigneten Brutplätze von der Maßnahme betroffen. Diese befinden sich potentiell innerhalb der Ortslage.
5512	AVI		bgA	Stockente	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)				Relevanz für den Wirkraum								
Bebauungsplan "Hosten-Südwest"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<small>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</small> <small>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</small>												
<small>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</small>												
5512	AVI		bgA	Sumpfmehse	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Auwälder, Fechtwälder im Planungsraum vorhanden).
5512	AVI		bgA	Sumpfrohrsänger	sN	x			n			keine als Lebensraum geeigneten feuchten Hochstauden-Fluren im UG vorhanden
5512	AVI		bgA	Tannenhäher	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Nadelwälder) im UG vorhanden
5512	AVI		bgA	Tannenmeise	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Misch- und Nadelwälder) im UG vorhanden
5512	AVI	BAV	bgA	Teichhuhn	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden
5512	AVI		bgA	Teichrohrsänger	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer mit Röhricht oder Schilfbestände) im Untersuchungsraum vorhanden
5512	AVI		bgA	Trauerschnäpper	sN	x			v	(v)	n	potenziell als Nahrungsgast im UG vorkommend, Niststandorte (Baumhöhlen) sind nicht vom Projekt betroffen
5512	AVI		bgA	Türkentaube	sN	x			v	n		potenziell als Nahrungsgast im UG vorkommend, jedoch keine Niststandorte im Projekt vorhanden
5512	AVI	EG	bgA	Turmfalke	sN	x			v	(v)	n	potenzielle Nutzung des UG als Nahrungshabitat, dieses sowie angrenzende Offenlandflächen können auch nach Umsetzung der Maßnahme weiterhin genutzt werden
5512	AVI	EG	bgA	Turteltaube	sN	x			n			Als Lebensraum werden lichte Wälder und halboffenes Kulturland in wärmebegünstigter Lage besiedelt. Der Untersuchungsraum stellt nur ungünstige Habitatstrukturen bereit. Ein Nachweis der Art liegt aus dem Gebiet nicht vor.

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)				Relevanz für den Wirkraum								
Bebauungsplan "Hosten-Südwest"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n	v	(v)				
<small>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK            AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</small>												
5512	AVI	EG	bgA	Uhu	sN	x			n			keine geeigneten Nistplätze (Steinbrüche, Felswände) im Untersuchungsraum vorhanden; brütet in Steinbrüchen des Westerwaldes; eine Störung oder Beeinträchtigung von Brutstandorten durch die Baumaßnahme ist aufgrund der Entfernung der Brutplätze zum Projektgebiet und der Projektwirkungen nicht zu erwarten. Nahrungshabitate (Halbopenland) werden nicht beeinträchtigt.
5512	AVI		bgA	Wacholderdrossel	sN	x			v	(v)	(v)	
5512	AVI		bgA	Wachtel	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Ackerflächen) im Untersuchungsraum vorhanden
5512	AVI		bgA	Waldbaumläufer	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Nadel- und Mischwälder) im UG vorhanden.
5512	AVI	EG	bgA	Waldkauz	sN	x			v	n		Die Art lebt innerhalb der Waldflächen der Montabaure Höhe. Niststandorte sind daher in weiterer Entfernung zu den Eingriffsorten anzunehmen. Eine Störung der Niststandorte kann ausgeschlossen werden, da bereits eine erhebliche Vorbelastung besteht. Durch das Projekt sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
5512	AVI		bgA	Waldlaubsänger	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Laub- und Mischwälder) im UG vorhanden
5512	AVI	EG	bgA	Waldohreule	sN	x			v	(v)	n	Keine Nistplätze im Plangebiet vorhanden, potentielle Nutzung des UG als Nahrungshabitat, die Funktion bleibt weiterhin erhalten
5512	AVI		bgA	Waldschnepfe	pV	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Sumpfwälder) im Untersuchungsraum vorhanden
5512	AVI	EG	bgA	Wanderfalke		x			n			Es sind keine geeigneten Brutstandorte mit Felswänden oder Brutwänden im Untersuchungsraum vorhanden. Nächste Nachweise liegen aus der Stadt Montabaur vor (eigene Nachweise des Verfassers). Diese Vorkommen sind nicht von der Baumaßnahme betroffen.

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)										Relevanz für den Wirkraum			
Bebauungsplan "Hosten-Südwest"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
						Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung					
						n	v	(v)					
<small>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK            AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</small>													
5512	AVI		bgA	Wasseramsel	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Mittelgebirgsbäche) im Untersuchungsraum vorhanden	
5512	AVI		bgA	Weidenmeise	sN	x			v	(v)	n	Als Nahrungsgast potentiell im UG vorkommend, Niststandorte (Baumhöhlen) sind nicht vom Projekt betroffen	
5512	AVI	BAV	bgA	Wendehals	pV	x			n			Als Lebensraum sind vor allem strukturreiche Kulturlandschaften mit Gehölzen, Obstgärten, Parks und offener Wald (Laubwald, älterer Nadelwald) geeignet. Obligatorisch ist das Vorhandensein der Hauptnahrung Wiesenameisen (kurzrasige, v.a. magere Wiesen und Weiden, Halbtrockenrasen). Diese Lebensräume sind im Untersuchungsraum pot. vorhanden. Vorkommen im Projektraum ist aber auszuschließen. Brutnachweise konnten in den letzten Jahren für den gesamten Naturraum nicht erbracht werden.	
5512	AVI	EG	bgA	Wespenbussard	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des angrenzenden Offenlandes als Nahrungshabitat möglich, kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Baumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes	
5512	AVI		bgA	Wiesenpieper	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Feucht- und Nasswiesen) im Projektraum vorhanden	
5512	AVI		bgA	Wintergoldhähnchen	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Misch- und Nadelwälder) im UG vorhanden	
5512	AVI		bgA	Zaunkönig	sN	x			v	(v)	(v)		
5512	AVI		bgA	Zilpzalp	sN	x			v	(v)	(v)		
5512	AVI		bgA	Zwergtaucher	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden,	
5512	FleM	FFH	bgA	Bechsteinfledermaus	pV	x			n			Als typischer Laubwaldbewohner sind Vorkommen im Untersuchungsraum sehr unwahrscheinlich. Geeignete Waldflächen sind nicht vorhanden.	

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)				Relevanz für den Wirkraum								
Bebauungsplan "Hosten-Südwest"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle				Ausschlussgründe für die Art		
						Handbücher LEM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum		Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt
<small>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK  n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</small>												
<small>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</small>												
5512	FleM	FFH	bgA	Braunes Langohr	sN	x			n		Die Art wurde nicht im Untersuchungsraum nachgewiesen. Es sind keine geeigneten Quartierstandorte im Untersuchungsraum vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.	
5512	FleM	FFH	bgA	Breitflügelfledermaus		x			n		Die Art wurde nicht im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Es sind keine geeigneten Quartierstandorte im Untersuchungsraum vorhanden.	
5512	FleM	FFH	sgA	Fransenfledermaus	sN	x			n		Die Art wurde nicht im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Es sind keine geeigneten Quartierstandorte im Untersuchungsraum vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.	
5512	FleM	FFH	bgA	Große Bartfledermaus		x			n		Der Projektraum ist als Nahrungslebensraum oder Quartierstandort ungeeignet; Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.	
5512	FleM	FFH	bgA	Grosser Abendsegler	pV	x			n		Die Art besiedelt Waldflächen mit Höhlenstrukturen. Geeignete Lebensräume nicht im Untersuchungsraum vorhanden.	
5512	FleM	FFH	bgA	Grosses Mausohr	sN	x			n		Die Art wurde nicht im Untersuchungsraum nachgewiesen. Es sind keine geeigneten Quartierstandorte im Untersuchungsraum vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.	
5512	FleM	FFH	bgA	Kleine Bartfledermaus	pV	x			n		Die Art besiedelt im Sommer Gebäude, Spalten in Baumrinden oder Höhlenstrukturen. Geeignete Lebensräume nicht im Untersuchungsraum vorhanden.	
5512	FleM	FFH	bgA	Mückenfledermaus		x			n		Der Projektraum ist als Nahrungslebensraum oder Quartierstandort ungeeignet; Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.	

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)						Relevanz für den Wirkraum					
Bebauungsplan "Hosten-Südwest"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Quelle		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
					Status für TK 25	Handbücher LEM RP sonstige Quellen eigene Kartierung					
<small>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK  n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</small>											
<small>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</small>											
5512	FleM	FFH	bgA	Wasserfledermaus	sN	x		n		Die Wasserfledermaus jagt bevorzugt über Wasserflächen oder an Gewässerrändern. Sie nutzt aber auch gelegentlich angrenzendes Offenland zur Nahrungssuche, wobei sie in geringer Höhe jagt. Wochenstuben werden in Gebäuden oder Baumhöhlen angelegt. Als Winterquartier nutzt die Art Stollen und Höhlen, aber auch Keller und Bunker. Geeignete Lebensräume sind nicht im Untersuchungsraum vorhanden.	
5512	FleM	FFH	bgA	Zwergfledermaus	sN	x		v	(v)	n	Potentiell als Nahrungsgast im UG vorkommend. Dieses kann auch nach Umsetzung der Maßnahme weiter genutzt werden. Geeignete Quartierstandorte sind im UG nicht vorhanden.
5512	FleM	FFH	bgA	Zweifelfledermaus	pV	x		n		Keine Quartierstandorte im UG vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.	
5512	FleM	FFH	bgA	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	sN	x		v	n	Die Art besiedelt feuchte Hochstaudenflur und Wiesen mit Vorkommen des Gr. Wiesenknopfes. Geeignete Lebensräume im UG vorhanden, aber nach Kartierung im Sommer 2019 keine Nachweise vorhanden. Nur einzelne Wirtspflanzen vorhanden.	
5512	FleM	FFH	bgA	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	sN	x		v	n	Die Art besiedelt feuchte Hochstaudenflur und Wiesen mit Vorkommen des Gr. Wiesenknopfes. Geeignete Lebensräume im UG vorhanden, aber nach Kartierung im Sommer 2019 keine Nachweise vorhanden. Nur einzelne Wirtspflanzen vorhanden.	
5512	LEPT	FFH	bgA	Haselmaus	pV	x		v	n	Der Lebensraum im Untersuchungsraum ist für diese Art nur wenig geeignet, da beerenreiches Unterholz fehlt. Geeignete Gehölzbestände sind am geplanten Standort nicht vorhanden. Ein Vorkommen im Projektraum ist daher unwahrscheinlich	
5512	LEPT	FFH	bgA	Luchs	pV	x		n		Die Art besiedelt struktur- und deckungsreiche Wälder. Geeignete Lebensraumstrukturen sind im UG nicht vorhanden.	

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)						Relevanz für den Wirkraum													
Bebauungsplan "Hosten-Südwest"	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Quelle					Ausschlussgründe für die Art									
					Status für TK 25	Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum		Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt							
													n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
													sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen																			
5512	MAM	FFH	bgA	Wildkatze	pV	x			n		Die Art besiedelt ungestörte Landschaften mit hohem Waldanteil. Geeignete Waldflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden.								
5512	MAM	FFH	bgA	Kleine Flussmuschel	pV	x			n		keine Vorkommen wegen des Fehlens geeigneter Habitate (Gewässer)								
5512	MOL	FFH	bgA	Mauereidechse	pV	x			n		Lebensraum sind sonnige Biotop mit krautiger Vegetation; benötigt sandige Plätze in S/SW-Exposition zur Eiablage; Vorkommen im Projektraum daher sehr unwahrscheinlich und bisher nicht nachgewiesen.								
5512	REP	FFH	bgA	Zauneidechse	sN	x			n		Lebensraum sind sonnige Biotop mit krautiger Vegetation; benötigt sandige Plätze in S/SW-Exposition zur Eiablage; Vorkommen im Projektraum daher sehr unwahrscheinlich und bisher nicht nachgewiesen.								